Gemeinde Kalkhorst

Beschlussvorlage Federführend: FB II Bau- und Ordnungswesen	Vorlage-Nr: **GV Kalkh/15/9746** Status: öffentlich Datum: 07.09.2015 Verfasser: Tesche, Julia

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg
Hier: Abwägungsbeschluss über den Vorentwurf

Beratungsfolge:

Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Bauausschuss der Gemeinde Kalkhorst Gemeindevertretung Kalkhorst				

Sachverhalt:
Die Gemeinde Kalkhorst hat das Beteiligungsverfahren mit dem Vorentwurf zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 22 für den Ortsteil Hohen Schönberg durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden am Aufstellungsverfahren beteiligt. Die Öffentlichkeit hatte Gelegenheit sich in der Zeit vom 07. Mai 2015 bis zum 11 Juni 2015 über die allgemeinen Ziel und Zwecke der Planung im Amt Klützer Winkel zu unterrichten und Stellungnahmen zur Planung abzugeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden frühzeitig über die Planungsabsichten unterrichtet. Das Beteiligungsverfahren wurde nach § 3 Abs. 1 BauGB und nach § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt.

Von der Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahme zum Vorentwurf abgegeben. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben sich zu den Planunterlagen geäußert.
Im Ergebnis ergeben sich
- zu berücksichtigende,
- teilweise zu berücksichtigende,
- nicht zu berücksichtigende Anregungen und Stellungnahmen.

Darüber hinaus liegen Stellungnahmen vor, die keine abwägungserheblichen Belange beinhalten und somit zur Kenntnis genommen werden.

Die Erkenntnisse aus dem frühzeitigen Beteiligungsverfahren fließen in die Erarbeitung der Entwurfsunterlagen ein.

Beschlussvorschlag:
1. Die während der frühzeitigen Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB und den Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeinde Kalkhorst unter Beachtung des Abwägungsgebotes geprüft. Im Rahmen der Abwägung ergeben sich
   - zu berücksichtigende,
   - teilweise zu berücksichtigende und
   - nicht zu berücksichtigende Stellungnahmen.

   Das Abwägungsergebnis gemäß Anlage 1 ist Bestandteil dieses Beschlusses.

2. Die Verwaltung wird beauftragt diejenigen, die Anregungen erhoben bzw. Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Finanzielle Auswirkungen:

Anlagen:
Abwägungstabelle zum Vorentwurf

Sachbearbeiter/in	Fachbereichsleitung

Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg

frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB

VORENTWURF

Lfd.-Nr.	Träger öffentlicher Belange	Aufforderung	Posteingang	Schreiben vom			
I.	Planungsanzeige						
II.	Träger öffentlicher Belange				1	2	3
II.1	Landkreis NWM	13.05.2015	19.06.2015	19.06.2015	x	x	
II.1a	Landkreis NWM, Kataster- und Vermessungsamt			01.06.2015		x	
II.2	StALU Schwerin	13.05.2015	01.07.2015	18.06.2015	x	x	
II.3	Amt für Raumordnung	13.05.2015	01.07.2015	16.06.2015		x	
II.4	Bergamt Stralsund	13.05.2015	05.06.2015	02.06.2015			x
II.5	LA für Umwelt, Naturschutz u.Geologie	13.05.2015					
II.6	Straßenbauamt Schwerin	13.05.2015	03.07.2015	16.06.2015		x	
II.7	Industrie- und Handelskammer	13.05.2015					
II.8	Handwerkskammer Schwerin	13.05.2015					
II.9	Evangel.-luth. Landeskirche	13.05.2015					
II.10	Katholische Kirche	13.05.2015					
II.11	Deutsche Telekom AG	13.05.2015					
II.12	Zweckverband für Wasserversorgung	13.05.2015	22.06.2015	17.06.2015		x	
II.13	Grevesmühlener Busbetriebe GmbH	13.05.2015					
II.14	E.DIS AG	13.05.2015	05.06.2015	02.06.2015		x	
II.15	Hanse Werk AG	13.05.2015		20.05.2015		x	
II.16	Netz Lübeck GmbH	13.05.2015	21.05.2015	21.05.2015		x	
II.17	Bundesanstalt f. Immobilienaufgaben	13.05.2015					
II.18	LA für Kultur und Denkmalpflege	13.05.2015	09.07.2015	03.07.2015		x	
II.19	Naturschutzbund Deutschland e.V.	13.05.2015					
II.20	BUND für Umwelt und Naturschutz	13.05.2015					
II.21	Wasser- und Schifffahrtsamt	13.05.2015	05.06.2015	03.06.2015			x
II.22	LA für Brand- u. Katastrophenschutz	13.05.2015	26.06.2015	26.06.2015		x	
II.23	50 Hertz Transmission GmbH	13.05.2015	28.05.2015	26.05.2015			x
II.24	Betrieb für Bau und Liegenschaften	13.05.2015	13.07.2015	09.07.2015			x
II.25	Bundeswehr	13.05.2015					
II.26	Deutscher Wetterdienst	13.05.2015	08.06.2015	05.06.2015		x	
II.27	Hauptzollamt Stralsund	13.05.2015	09.06.2015	09.06.2015		x	
II.28	LA für innere Verwaltung	13.05.2015	02.06.2015	02.06.2015		x	
II.29	Forstamt Grevesmühlen	13.05.2015	22.06.2015	09.06.2015		x	
II.30	GDMcom	13.05.2015	16.06.2015	11.06.2015		x	
II.31	Polizeiinspektion Wismar	13.05.2015	20.05.2015	20.05.2015			x
II.32	Wasser- und Bodenverband	13.05.2015		02.06.2015		x	
	„Wallensteingraben/Küste“	13.05.2015					
II.33	Freiwillige Feuerwehr	13.05.2015					
II.34	Landesanglerverband	13.05.2015	03.06.2015	01.06.2015		x	
II.35	Landesjagdverband	13.05.2015	21.08.2015	15.08.2015	x		
II.36	Schutzgemeinschaft Deut. Wald e.V.	13.05.2015					
II.37	Landgesellschaft M-V	13.05.2015					

III.	Nachbargemeinden						
III.1	Stadt Klütz	13.05.2015		23.06.2015			x
III.2	Stadt Dassow	13.05.2015					
III.3	Gemeinde Roggenstorf	13.05.2015	22.06.2015	16.06.2015			x
1	Stellungnahmen mit abwägungsrelevanten Anregungen						
2	Stellungnahmen ohne Anregungen/ mit Hinweisen						
3	Stellungnahme ohne Anregungen und Hinweise						

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Fachdienst Bauordnung und Planung Landkreis Nordwestmecklenburg • Postfach 1565 • 23958 Wismar Amt Klützer Winkel Der Amtsvorsteher Für die Gemeinde Kalhorst Schlossstraße 1 23948 Klütz Auskunft erteilt Ihnen: Franziska Sack Dienstgebäude: Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen Zimmer 2.218 Telefon 03841/30406303 Fax 304086303 E-Mail: f.sack@nordwestmecklenburg.de Unser Zeichen: Ort, Datum: Grevesmühlen, 19.06.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Hier: Äußerungen des Landkreises gemäß § Abs. 1 BauGB aufgrund des Anschreibens vom 13.05.2015 (hier eingegangen am 20.05.2015) Sehr geehrte Frau Schultz, Grundlage der vorgetragenen Hinweise bilden die Vorentwurfsunterlagen zum B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst mit Planzeichnung im Maßstab 1:1.000, Planungsstand vom 19.02.2015 und die dazugehörige Begründung mit gleichem Bearbeitungsstand. Die Beteiligung nach § 4 Abs. 1 erfolgte in den nachfolgenden Fachdiensten und Eigenbetrieben des Landkreises: **Fachdienst Umwelt** ▪ Untere Naturschutzbehörde ▪ Untere Wasserbehörde ▪ Untere Abfallbehörde ▪ Untere Immissionsschutzbehörde **Fachdienst Bauordnung und Planung** ▪ Bauordnung ▪ Brandschutz ▪ Bauleitplanung ▪ Untere Denkmalschutzbehörde **Fachdienst Ordnung/ Sicherheit und Straßenverkehr** ▪ Untere Straßenverkehrsbehörde **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement** ▪ Untere Straßenaufsichtsbehörde ▪ Straßenbaulastträger **Fachdienst Kataster und Vermessung** **Fachdienst Kommunalaufsicht** **Fachdienst Öffentlicher Gesundheitsdienst** **Stabsstelle für Wirtschafts- und Regionalentwicklung** **Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb** Die eingegangenen Äußerungen und Hinweise sind diesem Schreiben als Anlage beigefügt und in der weiteren Bearbeitung zu beachten.	zu 0. Die Stellungnahmen der aufgeführten Fachdienste werden nachfolgend behandelt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	2 Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Franziska Sack SB Bauleitplanung/ Rad-, Reit- und Wanderwege		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
A	**Fachdienst Umwelt** **Untere Wasserbehörde: Herr Praetorius - AZ-uWB: 66.11-20/20-74037-059-15** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.	A	
1.	**1. Wasserversorgung:** Das Vorhaben wird nicht durch Trinkwasserschutzzonen berührt.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass Trinkwasserschutzzonen durch die Planung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2.	Die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser für die Bevölkerung, die gewerblichen und sonstigen Einrichtungen besteht gem. § 43 Abs. 1 LWaG für den Zweckverband Grevesmühlen. Entsprechende Anschlussgestattungen für die Versorgung sind mit dem Zweckverband zu vereinbaren.	zu 2. Dem Zweckverband Grevesmühlen (ZVG) obliegt die Versorgungspflicht mit Trink- und Brauchwasser. Der ZVG hat mitgeteilt, dass auf Antragstellung des Anschlussnehmers ein neuer Trinkwasserhausanschluss hergestellt wird. Die Begründung wird ergänzt.	Zu berücksichtigen.
3.	**2. Abwasserentsorgung:** Nach § 40 Abs. 1 LWaG obliegt die Abwasserbeseitigungspflicht den Gemeinden. Die Gemeinde hat diese Pflicht gemäß § 40 Abs. 4 Satz 1 LWaG auf den Zweckverband Grevesmühlen übertragen. Damit hat der Zweckverband das im überplanten Gebiet anfallende häusliche Abwasser zu beseitigen, die entsprechenden Anschlussgestattungen sind zu beantragen.	zu 3. Dem Zweckverband Grevesmühlen obliegt im Plangebiet die Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Grundstücksanschluss zur Ableitung des Schmutzwassers besteht bereits. Die private Grundstücksentwässerungsanlage ist zu erweitern.	Zu berücksichtigen.
4.	**3. Niederschlagswasserbeseitigung:** Das von bebauten oder künstlich befestigten Flächen abfließende Niederschlagswasser ist entsprechend § 54 des WHG als Abwasser einzustufen. Damit unterliegt es grundsätzlich der Abwasserbeseitigungspflicht des beauftragten Zweckverbandes. Auf der Grundlage des § 55 Abs. 2 WHG sollte unbelastetes Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche oder sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen. Die Beseitigungs- und Überlassungspflicht entfällt für Niederschlagswasser, wenn dieses verwertet oder versickert wird, von öffentlichen Verkehrsflächen im Außenbereich abfließt oder im Rahmen des Gemeingebrauchs in ein oberirdisches Gewässer/ Küstengewässer eingeleitet wird. Die Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers ist im Rahmen der Bauleitplanung zu regeln. Die Gemeinde kann in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband regeln, dass das Regenwasser über eine öffentliche Erschließung oder über dezentrale Anlagen abgeführt wird.	zu 4. Die allgemeinen Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung nimmt die Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5.	Geplant ist die dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung mittels Versickerung des anfallenden unbelasteten Niederschlagwassers auf den jeweiligen Grundstücken. Weiterhin Verwaltung des Landkreises Nordwestmecklenburg Bankverbindung:	zu 5. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen vom 27.09.2000. Die Satzung regelt die erlaubnisfreie Versickerung von unbelastetem und gering verschmutztem Niederschlagswasser außerhalb von Trinkwasserschutzzonen I und II im Verbandsgebiet. Das Plangebiet befindet sich nicht in einer Trinkwasserschutzzone, wie unter Punkt 1 dieser Stellungnahme dargelegt wurde. Somit ist die Niederschlagswassersatzung des ZVG anzuwenden. Das im Plangebiet anfallende unbelastete und gering verschmutzte Niederschlagswasser ist somit erlaubnisfrei zu versickern. Das geforderte Fachgutachten ist für Grundstücke im Geltungsbereich der Niederschlagswassersatzung des ZVG entbehrlich, da die erlaubnisfreie Versickerung bereits satzungsrechtlich geregelt ist. Entsprechend ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 vor Ort zu verwerten bzw. zu versickern. Die Begründung wird um die Regelungen zur Niederschlagswasserbeseitigung weiter fortgeschrieben.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	besteht die Möglichkeit, das Niederschlagswasser zu verwerten oder in ein oberirdisches Gewässer einzuleiten. Bei einer geplanten Versickerung des Niederschlagswassers auf den privaten Grundstücken hat die Gemeinde in Abstimmung mit dem beseitigungspflichtigen Zweckverband im B-Plan Flächen für die Abwasserbeseitigung einschließlich der Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB auszuweisen und festzusetzen. Voraussetzung für die Flächenfestsetzung ist die vorherige hydrogeologische Bewertung der Boden- und Grundwasserverhältnisse im Bereich der geplanten Bebauung. **Bedingung zur Versickerung des Niederschlagswassers ist der gesicherte Nachweis (Fachgutachten) zur Durchführung einer schadfreien Versickerung anhand der Grundstücksgröße, der Bodenkennwerte und der erforderlichen Flächen für die Versickerungsanlagen, dafür ist der ungünstigste Einzelfall zu betrachten. Ein Nachweis der Versickerungsfähigkeit ist zu erbringen.** Neben der bauleitplanerischen Festsetzung kann der beseitigungspflichtige Zweckverband entsprechend § 32 Abs. 4 LWaG satzungsrechtliche Regelungen zur erlaubnisfreien Versickerung des Niederschlagswassers außerhalb von Wasserschutzgebieten treffen. Ohne diese satzungsrechtliche Regelung der Versickerung des Niederschlagswassers durch den Zweckverband (Versickerungssatzung) ist die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken erlaubnispflichtig und bei der unteren Wasserbehörde zu beantragen. Sie ist allerdings insbesondere vom Grad der Verunreinigung des Niederschlagswassers, dem Flurabstand des Grundwassers, der Topografie und den Bodenverhältnissen abhängig. Eine Vernässung von benachbarten Grundstücken ist beim Betrieb der Versickerungsanlagen auszuschließen. Auf ausreichenden Abstand der Anlagen zu Gebäuden ist zu achten, entsprechende Hinweise enthält das DWA-Arbeitsblatt A 138. Die Einleitung von Niederschlagswasser aus Einzelanlagen in oberirdische Gewässer und Küstengewässer gilt als Gemeingebrauch und ist nicht erlaubnispflichtig. Besteht aufgrund der Bodenverhältnisse nicht die Möglichkeit der Versickerung, ist die Einleitung des Niederschlagswassers in den südlich gelegenen Teich außerhalb des Plangebietes zu prüfen. Unterhaltungspflichtig für den Teich und das angrenzende Gewässer II. Ordnung ist der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste". Der WBV ist im Fall der Ableitung in den Teich am Vorhaben zu beteiligen.		
5.	Bei einer öffentlichen Erschließung durch die Gemeinde bzw. den Zweckverband bedarf die Ableitung von gefasstem Niederschlagswasser grundsätzlich der Erlaubnis, da diese die Benutzung eines Gewässers (oberirdisch oder Grundwasser) darstellt. Voraussetzung für die Gewässerbenutzung ist die Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik. Das Merkblatt M 153 der DWA enthält Hinweise zur Niederschlagswassernutzung, -rückhaltung, -reinigung, -ableitung und -einleitung jeweils unter Beachtung der qualitativen und quantitativen Kriterien. Die Bewertung nach DWA-M 153 ist mit der Antragstellung zur Gewässerbenutzung nachzuweisen. Die öffentlichen Abwasseranlagen wie z.B. Rückhaltebecken oder vorgesehene Versickerungsanlagen sind entsprechend § 9 Abs. 1 Ziff. 14 BauGB als Flächen im Plangebiet auszuweisen und festzusetzen. Die erforderlichen Größen der Flächen sind fachtechnisch zu ermitteln und dürfen wasserrechtlichen Belangen nicht entgegenstehen.	zu 6. Die öffentliche Erschließung des Plangebietes ist bereits über die Kalkhorster Straße realisiert. Weitere Anforderungen an öffentliche Erschließungsanlagen sind nicht erforderlich. Die Begründung dazu wird ergänzt.	Teilweise zu berücksichtigen.
6.	Ungefasstes und nicht belastetes Niederschlagswasser, welches unmittelbar am Ort des Anfalls großflächig versickert, ist kein Gewässernutzungstatbestand und damit nicht erlaubnispflichtig. Zu beachten sind aber auch in diesen Fällen die topographischen Gegebenheiten und die Gefahr eines oberflächigen Abflusses. Der natürliche Abfluss wild abfließenden Wassers darf nicht zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstückes verstärkt oder auf andere Weise verändert werden.	zu 7. Die Ausführungen zur Niederschlagswasserbeseitigung werden zur Kenntnis genommen und die Begründung wird um den Abfluss von Oberflächenwasser aufgrund topographischer Gegebenheiten ergänzt.	Teilweise zu berücksichtigen.
7.			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
8.	Niederschlagswasser, welches von unbeschichteten kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dachflächen abfließt, gilt als belastet. Aus diesem Grund sollte die Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen mit den Festsetzungen verboten werden. Einträge von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser sind grundsätzlich auszuschließen.	zu 8. Im Plangeltungsbereich gilt die Ortsgestaltungssatzung der Gemeinde Kalkhorst. Als Dacheindeckung sind nur Dachziegel bzw. Dachsteine oder eine Reeteindeckung zulässig. Somit sind unbeschichtete kupfer-, zink- oder bleigedeckte Dachflächen bereits derzeit unzulässig. Eine zusätzliche Festsetzung ist somit entbehrlich. Es wird die Unzulässigkeit der Verwendung von unbeschichteten Metalldachflächen bei Flachdächern ergänzt. In der Begründung wird auf den Ausschluss jedoch nochmals verwiesen.	Zu berücksichtigen.
9.	**4. Gewässerschutz:** Mit den Bauarbeiten sind auf dem Grundstück eventuell vorhandene Drainageleitungen und sonstige Vorflutleitungen in ihrer Funktionsfähigkeit zu erhalten bzw. wiederherzustellen. Jeglicher Umgang mit wassergefährdenden Stoffen hat auf der Grundlage des § 62 WHG und § 20 LWaG so zu erfolgen, dass eine Gefährdung des Grund- und Oberflächenwassers nicht zu besorgen ist. Werden bei der Durchsetzung der Planung Erdaufschlüsse (auch Flächenkollektoren oder Erdwärmesonden für Wärmepumpen) notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 Abs. 1 des WHG einen Monat vor Baubeginn bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für eventuell notwendige Grundwasserabsenkungen während der Baumaßnahmen zu.	zu 9. Die allgemeinen Hinweise zum Gewässerschutz werden in den Planunterlagen ergänzt.	Zu berücksichtigen.
B	**Untere Abfall,- und Bodenschutzbehörde: Herr Scholz** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [ ] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [X]	B	
1.	Der vorliegende Planentwurf berücksichtigt die Belange des Abfallrechts (ohne abfallbezogenes Satzungsrecht des Landkreises) und des Bodenschutzrechts hinreichend. Es ergeben sich daher keine Forderungen oder Hinweise.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Forderungen und Hinweise bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.
C	**Untere Naturschutzbehörde: Frau Hamann** Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind. [ ] Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen. [X] Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin. [ ] **Baum- und Alleenschutz: Frau Hamann**	C	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
1	Im weiteren Planverfahren ist zu prüfen, ob sich innerhalb des Geltungsbereichs des B-Planes Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst Bäume befinden, die dem § 18 NatSchAG M-V unterliegen. Grundsätzlich ist es unzulässig, geschützte Bäume zu zerstören, zu beschädigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Ich weise Sie darauf hin, dass in erster Linie die Vermeidung von Eingriffen in geschützte Einzelbäume zu prüfen ist. Sind Eingriffe nicht vermeidbar, ist vor Satzungsbeschluss eine Ausnahme vom gesetzlichen Baumschutz bei der unteren Naturschutzbehörde schriftlich zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Der Ausgleich richtet sich nach dem Baumschutz-kompensationserlass. Soll der Ausgleich innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung erbracht werden, sind die Standorte für die Pflanzungen in der Satzung festzusetzen.	zu 1. Innerhalb des Plangebietes wurde der Bestand an Gehölzen überprüft. Die geschützten Bäume werden zur Erhaltung festgesetzt. Derzeit werden Ausnahmeanträge für die Rodung von geschützten Gehölzen nicht erforderlich.	Zu berücksichtigen.
2	Nebenanlagen sollen auch künftig außerhalb der Baugrenzen zulässig sein. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der Bau von Nebenanlagen zu unzulässigen Beschädigungen und Beeinträchtigungen von Einzelbäumen führen kann. Um Beschädigungen oder Beeinträchtigungen der Bäume auszuschließen, ist die Errichtung von Nebenanlagen im Kronentraufbereich durch eine entsprechende Festsetzung in der Satzung auszuschließen.	zu 2. Für die geschützten Bäume werden entsprechend Abstände zum Kronentraufbereich berücksichtigt. Im Bereich des Baufeldes 1 lässt sich der Abstand von 1,5 m zur Kronentraufe realisieren. Für das Baufeld 2 wird der Bestand des Gebäudes und des Baumes berücksichtigt. Der Bestand des Gebäudes wird beachtet. Erweiterungsmöglichkeiten befinden sich außerhalb des Relevanzbereiches des Baumes.	Teilweise zu berücksichtigen.
3	**Artenschutz: Herr Dr. Podelleck** Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten, bzw. deren Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören, sowie darüber hinaus wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören, so dass sich dadurch der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern kann.	zu 3. Die Gesetzesgrundlage wird zur Kenntnis genommen und im Planverfahren beachtet.	Zu berücksichtigen.
4	Die eingereichten Unterlagen enthalten keine bzw. unzureichende Hinweise auf das Vorkommen und eine mögliche Betroffenheit von geschützten Arten oder europäischen Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz bei Umsetzung des Vorhabens. Damit können von dem Vorhaben artenschutzrechtliche Verbotsnormen berührt sein. In diesem Fall stünden seiner Umsetzung rechtliche Hindernisse entgegen.	zu 4. Ein AFB wird den weiteren Unterlagen zum Planverfahren beigefügt. Die Betroffenheit von geschützten Arten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG wird darin untersucht und der unteren Naturschutzbehörde zur Prüfung vorgelegt. Auswirkungen auf geschützte Arten werden vermieden.	Zu berücksichtigen.
5	Es ist daher erforderlich, dass die Auswirkungen des Vorhabens auf die geschützten Arten gegenüber der zuständigen Behörde gutachtlich dargelegt werden. Die Darlegung, z.B. als „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)" oder „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (SaP)" ist als Voraussetzung für die behördliche Prüfung erforderlich. Nähere Hinweise zum Fachbeitrag Artenschutz entnehmen Sie bitte den im Internet publizierten Arbeitshilfen des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie zu den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten unter http://www.lung.mv-regierung.de/insite/cms/umwelt/natur/artenschutz/gesetzl_artenschutz.htm. Insbesondere wird auf das Merkblatt für Artenschutz in der Bauleitplanung unter http://www.lung.mv-regierung.de/dateien/artenschutz_merkblatt_bauleitplanung.pdf verwiesen.	zu 5. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
D	**Untere Immissionsschutzbehörde: Frau Warda**	D	

Die Stellungnahme weist auf erhebliche entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung kaum überwindbar sind.	
Die Stellungnahme weist auf entgegenstehende Belange hin, die im Rahmen der bauleitplanerischen Abwägung berücksichtigt werden müssen.	

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Die Stellungnahme weist auf keine entgegenstehenden Belange hin.		
1.	Die Gemeinde Kalkhorst beabsichtigt die bauliche Ergänzung der östlichen Flächen südlich der L01 in der Ortslage Hohen Schönberg. Als Art der baulichen Nutzung wird gemäß § 4 BauNVO ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Die bestehende Wohnnutzung soll durch nicht störende gewerbliche Nutzungen sowie gesundheitliche bzw. soziale Nutzungen ergänzt werden. Das städtebauliche Nutzungskonzept sieht vor, dass das derzeit leerstehende Feuerwehrgebäude für kunstgewerbliche Zwecke (z.B. Galerie, Werkstatt) umgenutzt werden könnte. Außerdem könnten Außenflächen zu Präsentationszwecken genutzt werden. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass die Schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 Bl.1 für allgemeine Wohngebiete im Plangebiet einzuhalten bzw. zu unterschreiten sind.	zu 1. Im Plangebiet befindet sich eine vorhandene Wohnnutzung und auch die Umgebungsbebauung ist durch Wohnnutzung geprägt. Eine Ergänzung der Bebauung soll durch nicht störende gewerbliche sowie gesundheitliche und soziale Nutzungen ergänzt werden. Im heutigen Wohnungsbau wird mit den Anforderungen an den Wärmeschutznachweis bereits im Regelfall bei Standardbauweisen der Lärmpegelbereich III erreicht. Somit drängen sich der Gemeinde keine Belange auf, die den Nutzungen in einem allgemeinen Wohngebiet entgegenstehen.	Zu berücksichtigen.
E	**Rechtsgrundlagen**	E	
1.	**WHG** Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Neufassung des Art.1 des Gesetzes zur Neuregelung des Wasserrechts vom 31.Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) zuletzt geändert mit Art.1 des Gesetzes zur Umsetzung der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie sowie zur Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes und des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 11.06.2011 (BGBl. I S. 1986) **LWaG** Wassergesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 30.November 1992 (GVOBl. M-V S.669), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ergänzung und Ausführung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und Änderung anderer Gesetze vom 4.Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759) **VAwS** Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe - Anlagenverordnung - vom 05.Oktober 1993 (GVOBl. M-V S.887), zuletzt geändert durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung der Anlagenverordnung (GVOBl. Nr.15, S. 862) **BauGB** Baugesetzbuch In der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) **BBodSchG** - Bundes-Bodenschutzgesetz zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 30 G v. 24.2.2012 **BBodSchV** - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung, zuletzt geändert durch Art. 5 Abs. 31 G v. 24.2.2012 **LBodSchG M-V** - Landesbodenschutzgesetz vom 4.7.2011 **KrWG** - Kreislaufwirtschaftsgesetz, zuletzt geändert 22.5.2013 **AbfWG M-V** Abfallwirtschaftsgesetz für Mecklenburg-Vorpommern, zuletzt geändert 22.6.2012 **LAGA, TR Boden** - Mitteilung der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) 20,Teil II, 1.2 Bodenmaterial (TR Boden), Stand 5.11.2004 **LAGA PN 98** - Richtlinie für das Vorgehen bei physikalischen, chemischen und biologischen Untersuchungen im Zusammenhang mit der Verwertung/Beseitigung von Abfällen-, Stand Dezember 2001, ISBN: 978-3-503-07037-4 **Baumschutzkompensationserlass** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltamt für Umwelt und Verbraucherschutz vom 15.10.2007 (AmtsBl. M-V 2007 S.530ff) **NatSchAG M-V** Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz) v. 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S 66) **BNatSchG** Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz) v. 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542)	zu 1. Die Rechtsgrundlagen werden nach Erfordernis in der Begründung ergänzt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	DIN 18005[1] **Fachdienst Bau und Gebäudemanagement** **Straßenbaulastträger** Zum o. a. B-Plan gibt es unsererseits keine Einwände. Es sind keine Straßen und Anlagen in unserer Trägerschaft betroffen. **Straßenaufsicht** Von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde bestehen gemäß § 10 StrWg-MV keine Einwände zu o.g. Planung. **Fachdienst Bauordnung und Planung** **Bauleitplanung** Nach Prüfung der Vorentwurfsunterlagen wird gemäß § 4 Abs. 1 BauGB bereits vor der behördlichen Trägerbeteiligung nach Maßgabe des § 4 Abs. 2 BauGB auf folgende bauplanungsrechtlichen Belange hingewiesen, die in der weiteren Planbearbeitung von der Gemeindevertretung zu beachten sind. **I. Allgemeines** **a. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan** Der Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst für den Bereich der ehemaligen Gemeinde Kalkhorst weist im Bereich der zu überplanenden Fläche Wohnbauflächen aus. Ein kleiner Teil im südwestlichen Bereich des Geltungsbereiches der B-Planes Nr. 22 ist als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. In diesem Bereich ist kein Baufenster vorgesehen. Da der Flächennutzungsplan nicht parzellenscharf ist, kann der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt angesehen werden. **II. Rechtsgrundlagen, Präambel, Verfahrensvermerke** **a. Rechtsgrundlagen** Die Rechtsgrundlagen sollten stets so genau wie möglich benannt werden, ggf. mit Absatz, Satz, und Halbsatz, sowie Nummer. Sind Rechtsgrundlagen nicht konkret angegeben, so ist dadurch u.U. die Bestimmtheit der Festsetzung beeinträchtigt. **b. Verfahrensvermerke** 3. Verfahrensvermerk In der ersten Zeile ist das Wort „Bebauungsplan" durch ein nicht notwendiges Leerzeichen getrennt worden. [1] DIN 18005 (Deutsches Institut für Normung e.V. - Normenausschuss Bauwesen), Teil 1 Mai 1987 Schallschutz im Städtebau	F 1. 2. G 1. 2. 3.	F zu 1. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass aus Sicht des Straßenbaulastträgers keine Einwände bestehen. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgetragen. zu 2. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass von Seiten der Straßenaufsichtsbehörde keine Einwände zur Planung bestehen. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgebracht. G zu 1. Die Gemeinde stellt in der Begründung dar, dass der Bebauungsplan Nr. 22 aus dem wirksamen Teilflächennutzungsplan als entwickelt angesehen wird. zu 2. Die Rechtsgrundlagen werden auf Absatz, Satz und Halbsatz sowie Nummer überprüft und erforderlichenfalls ergänzt. zu 3. In dem Verfahrensvermerk 3 wird das Leerzeichen entfernt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4.	13. Verfahrensvermerk Statt zu vermerken „[…] sind durch *ortsübliche* Veröffentlichung am … *ortsüblich* bekannt gemacht worden.", empfehle ich aufzunehmen „[…] sind durch Veröffentlichung am … im/in … ortsüblich bekannt gemacht worden."	zu 4. Der Verfahrensvermerk 13 wird geändert.	Zu berücksichtigen.
5.	**III. Planungsrechtliche Festsetzungen** **a. Planzeichnung** Es ist wünschenswert, dass die Planzeichnung um Höhenpunkte ergänzt wird.	zu 5. Zur Rechtseindeutigkeit werden aus der vorliegenden Vermessung Höhenangaben in Meter über HN 76 in der Planzeichnung dargestellt.	Zu berücksichtigen.
6.	Der Begründung ist zu entnehmen, dass die Hecke im westlichen Bereich des Bebauungsplanes, die durch Baufenster 1 verläuft, möglichst erhalten werden soll. Um dieses Ziel umzusetzen, sollte das Baufenster verkleinert oder geteilt werden.	zu 6. Die vorhandene Hecke ist eine Hecke, die aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zum Erhalt festgesetzt wird. Somit ist es dem Bauherren selbst überlassen, ob er innerhalb des geplanten Baufensters durch die Anordnung der Baukörper den Erhalt der vorhandenen Grünstruktur ermöglicht. Alternativ ist auch die Rodung von Gehölzen zulässig. Der Erhalt der Grünstrukturen erfolgt nicht aus städtebaulichen Gründen. Das Planungsziel besteht in der Realisierung von nicht störenden gewerblichen, gesundheitlichen bzw. sozialen Nutzungen unter Erhalt und Umnutzung des vorhandenen leerstehenden Feuerwehrgebäudes an diesem Standort. Sowohl eine Teilung der überbaubaren Flächen unter Ausschluss der Gehölze als auch die Verschiebung des Baufensters sind nicht Planungsziel der Gemeinde. Die Anordnung der Baufenster unter Berücksichtigung der vorhandenen Bebauung erfolgt als ortsbildtypischer (ortsbildprägender) Dreiseitenhof, der am Ortseingang des Ortsteils Hohen Schönberg aus östlicher Richtung zur weiteren Aufwertung des Ortsbildes beitragen kann.	Nicht zu berücksichtigen.
7.	**b. Textliche Festsetzungen** Festsetzung I.1. Die Rechtsgrundlage für den Ausschluss im Bebauungsplan sollte konkretisiert werden: § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO.	zu 7. Die Rechtsgrundlage wird um Nr. 1 ergänzt. Darüber hinaus wird die Festsetzung allgemeinverständlich präzisiert.	Zu berücksichtigen.
8.	Festsetzung I.2.2 Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung von Baugrenzen sollte benannt werden: § 23 Abs. 1 und 3 BauNVO.	zu 8. Die Rechtsgrundlagen werden ergänzt.	Zu berücksichtigen.
9.	Festsetzung I.3. Da in der Planzeichnung keine Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt worden sind, ist die Rechtsgrundlage hier zu streichen. Als Rechtsgrundlage für diese Festsetzung sollte § 23 Abs. 5 BauNVO benannt werden.	zu 9. Die Festsetzung wird präzisiert und der Ausschluss von Garagen und überdachten Stellplätzen auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO festgesetzt.	Zu berücksichtigen.
10.	Festsetzung I.4. Da in der Planzeichnung keine Flächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB festgesetzt worden sind, ist die Rechtsgrundlage hier zu streichen. Nach § 23 Abs. 5 BauNVO sind Nebenanlagen nur ausnahmsweise in der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg können sie zwar gem. § 23 Abs. 5 Satz 1 BauNVO ganz ausgeschlossen, nicht jedoch für allgemein zulässig erklärt werden (VGH Baden-Württemberg, U.v. 28.05.1974 – III 1125/73) Der § 23 Abs. 5 S.1, 1. HS BauNVO „wenn im Bebauungsplan nichts *anderes* festgesetzt ist" bedeutet, dass *alle* oder *bestimmte* in Abs. 5 genannten Anlagen auf nicht überbaubaren Grundstücksflächen *nicht zulässig* sind oder nur *ausnahmsweise zugelassen* werden können. Die Gemeinde kann die Überbaubarkeit dieser Flächen ausschließen oder einschränken. Die Festsetzung kann sich auf das gesamte Baugebiet oder	zu 10. Eine räumliche Begrenzung von Nebenanlagen und Nebengebäuden nur auf die überbaubaren Grundstücksflächen ist nicht städtebauliches Ziel der Gemeinde. Eine Festsetzung von Flächen für Nebenanlagen ist aufgrund der festgesetzten Baufenster ebenso nicht Ziel der Gemeinde. Somit macht die Gemeinde von § 23 Abs. 5 BauNVO Gebrauch. Nebenanlagen können auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen somit zugelassen werden. Die Entscheidung hierzu trifft dann die Baugenehmigungsbehörde. Die Festsetzung wird entsprechend präzisiert.	Teilweise zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	eindeutig bestimmt Teile des Gebietes sowie einzelne Grundstücke oder Teile von Grundstücken beziehen. Hierfür müssen immer städtebauliche Gründe vorliegen, die in der Begründung zwecks größerer Transparenz der Planung für den Bürger, erläutert werden sollten. Der Ausschluss oder die Einschränkung von Nebenanlagen nach Satz 1 oder baulichen Anlagen nach Satz 2 muss ausdrücklich durch Text mit oder ohne zeichnerische Ergänzung festgesetzt werden. Die einzelnen nicht zulässigen oder nur ausnahmsweise zulassungsfähigen Anlagen sind zu bezeichnen. Wird eine Ausnahme vorgesehen, sind Art und Umfang der Ausnahme im B-Plan festzulegen. Auf den von der Festsetzung nicht betroffenen überbaubaren und (übrigen) nicht überbaubaren Grundstücksflächen bleibt die allgemeine Zulässigkeit oder (ausnahmsweise) Zulassungsfähigkeit der Anlagen nach Abs. 5 unberührt. Der Ausschluss oder die Einschränkung der Anlagen nach Abs. 5 geht der landesrechtlichen Vorschrift über die Zulässigkeit oder Zulassungsfähigkeit von Anlagen in Abstandsflächen als speziellere Vorschrift vor; die bauordnungsrechtlichen Vorschriften können dann nicht bzw. nur insoweit ausgenutzt werden, als die Festsetzung dies zulässt. (aus Fickert/Fieseler Baunutzungsverordnung, 12. Auflage; Rn. 22 zu § 23 BauNVO) Außerdem kann die Gemeinde im B-Plan nach § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen festsetzen – z.B. durch zeichnerische Umgrenzung nach Nr. 15.3 Planzeichenverordnung. Durch eine derartige Festsetzung scheidet die Fläche aus den Festsetzungen nicht überbaubarer Flächen aus. Die genannten Anlagen werden dadurch allgemein zulässig. Hierfür ist § 23 Abs. 5 BauNVO nicht heranzuziehen, denn es handelt sich um Festsetzungen entsprechend der Möglichkeiten, die § 9 Abs. 1 BauGB bietet. Solche Festsetzungen können nur aus städtebaulichen Gründen getroffen werden, die von der Gemeinde im Aufstellungsverfahren zum B-Plan abgewogen werden müssen. <u>Festsetzung I.6.1</u> Die konstruktive Sockelhöhe bezieht sich auf den *unteren* Bezugspunkt, der in Festsetzung I.6.3 näher bestimmt wird. Dies sollte in der Festsetzung konkretisiert werden. Bei der Vor-Ort-Besichtigung in Hohen Schönberg kamen mir Zweifel, ob die Festsetzung von dem bereits vorhandenen Gebäude eingehalten werden kann. Falls nicht, sollte diese geändert werden. Als untere Bezugspunkte kommen auch in Betracht: Die Mittlere Höhe des Meeresspiegels (m über NN) oder die nach § 9 Abs. (3) BauGB festgesetzte Höhenlage der anbaufähigen Verkehrsflächen (Fahrbahnmitte, eingemessene Kanaldeckel, Gehweg). Die *natürliche* Geländeoberfläche eignet sich wegen ihrer Unbestimmtheit nicht als Bezugspunkt; sie kann z.B. durch Außenanlagen verändert werden.	zu 10. zu 11.	zu 11. Die rechtseindeutige Bestimmung des unteren Bezugspunktes ist aus Sicht der Gemeinde mit der Höhe der Fahrbahnoberkante der nächstgelegenen Verkehrsfläche erfolgt. Die Gemeinde wird sich aufgrund der vorliegenden Vermessung mit den Höhenfestsetzungen nochmals auseinandersetzen; ggf. Höhenbezugspunkte festsetzen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stattdessen kann auch die im Einzelfall nach § 9 Abs. (3) S. 1 BauGB *festgelegte Geländeoberfläche* als eindeutig bestimmte horizontale oder geneigte Bezugsfläche bestimmt werden. In komplizierten Fällen empfiehlt sich die Beifügung von Schnittzeichnungen zum B-Plan. Wird die *Höhenlage* der baulichen Anlagen festgesetzt (nach § 9 Abs. 3 BauGB), kann auch sie als unterer Bezugspunkt bestimmt werden. Wichtig ist die eindeutige Festlegung. **IV. Begründung** **a. Punkt 5.1, 2. Absatz** Es wird ausgeführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplanes erforderlich ist, um Baurecht zu schaffen, da das *beabsichtigte Vorhaben der Grundstückseigentümer* im Außenbereich nicht zulässig ist und die erforderlichen Voraussetzungen für die Aufstellung einer städtebaulichen Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB nicht gegeben sind. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan stellt im Gegensatz zur Angebotsplanung eines qualifizierten oder eines einfachen Bebauungsplanes, eine objektbezogene Vorhabenplanung dar. Ziel dieses Instrumentes ist es, die Vorhaben zügig zu realisieren und das Verfahren hierzu einfacher und flexibler zu handhaben. Zu diesem Zweck gibt § 12 BauGB dem Vorhabenträger (Investor) ein Initiativrecht zur Schaffung von Baurechten, belässt aber die Planungshoheit in vollem Umfang bei der Gemeinde. Gleichzeitig begründet der vorhabenbezogene Bebauungsplan eine vertragliche Baupflicht des Investors, der sich darüber hinaus verpflichten muss die Erschließungsmaßnahmen durchzuführen. Nach §12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde durch einen vorhabenbezogenen B-Plan die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben und der Erschließungsmaßnahmen (**Vorhaben- und Erschließungsplan**) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist (Realisierungszeitraum) und zur Tragung der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet (**Durchführungsvertrag**). Der vorhabenbezogenen B-Plan besteht somit aus 3 Teilen: 1. Satzung der Gemeinde (vorhabenbezogener B-Plan) 2. Vorhaben- und Erschließungsplan (ist Bestandteil der Satzung) 3. Durchführungsvertrag (mit Vorhaben- und Erschließungsträger) **Alle 3 Elemente** dürfen sich nicht widersprechen! Der vorhabenbezogenen B-Plan ist nicht an die Festsetzungen entsprechend § 9 BauGB und an die BauNVO gebunden, soll sich aber **daran orientieren**. Die Gemeinde soll das gewählte Planinstrument überdenken. Es gibt hier quasi schon einen Vorhabenträger (Grundstückseigentümer) und ein	zu 11. 12.	zu 12. Die vorliegende Planung ist mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Gemeinde Kalkhorst vereinbar. Die Gemeinde Kalkhorst hat private Belange zum Anlass genommen, um gemeindliche und städtebauliche Belange und Zielsetzungen in diesem Bereich zu realisieren. Dies ist sowohl über einen Bebauungsplan als auch über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan möglich. Die Wahl des Planungsinstrumentes obliegt der Gemeinde und die Gemeinde Kalkhorst hat sich für einen Bebauungsplan entschieden. Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes lassen sich die städtebaulichen Zielsetzungen der Gemeinde realisieren. Ebenso ist es nicht Ziel der Gemeinde, den Grundstückseigentümer über einen Vorhaben- und Erschließungsplan zur Realisierung von ganz konkreten Vorhaben zu zwingen, sondern eine bauliche Entwicklung im Rahmen eines allgemeinen Wohngebietes in diesem Bereich zu ermöglichen; hierfür ist das Planungsinstrument des qualifizierten Bebauungsplanes geeignet.	Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	konkretes Vorhaben (therapeutische Einrichtung, Werkstatt und Galerie), dass realisiert werden soll. Ich halte das Planungsinstrument des qualifizierten B-Planes diesem Fall für geeigneter.		
12.	**b. Punkt 5.2, letzter Absatz** Wenn es beabsichtigt ist die Hecke zu erhalten, sollte von vornherein eine andere Aufteilung (Größe oder Anzahl) des Baufensters gewählt werden, da die Erhaltung der Hecke und die Ausnutzung des Baufensters zwei sich wiedersprechende Ziele darstellen.	zu 13. Der Erhalt der Hecke ist kein städtebauliches Planungsziel der Gemeinde. Die Hecke ist auch aus naturschutzfachlicher Sicht nicht zum Erhalt festgesetzt. Somit handelt es sich nicht um widersprüchliche Festsetzungen. Städtebauliches Ziel der Gemeinde Kalkhorst ist die Anordnung der Baufenster entsprechend eines ortsbildtypischen Dreiseitenhofes, der am Ortseingang des Ortsteils Hohen Schönberg aus östlicher Richtung zur Aufwertung des Ortsbildes und der Ortseingangssituation beitragen kann. Inwiefern der Erhalt von Gehölzen mit der geplanten Bebauung in Übereinstimmung gebracht werden kann, obliegt dem Bauherren selbst.	Nicht zu berücksichtigen.
13.	**c. Punkt 6, 4. Absatz** Hier heißt es: „Welches in der *Begründung* mit 3 nummeriert ist". Ich weise darauf hin, dass das Wort Begründung durch *Planzeichnung* ersetzt werden muss.	zu 14. Das Wort Begründung wird durch das Wort Planzeichnung ersetzt.	Zu berücksichtigen.
14.			

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landkreis Nordwestmecklenburg **Die Landrätin** Kataster- und Vermessungsamt Landkreis Nordwestmecklenburg ▯Postfach 1565 ▯23966 Wismar Landkreis Nordwestmecklenburg Bauordnung und Planung Herrn Reinsch Rostocker Straße 76 23970 Wismar Auskunft erteilt Ihnen: **Herr Wienhold** IV.1a Dienstgebäude: **Börzower Weg 3, 23936 Grevesmühlen** Zimmer **2.415** Telefon **03841 / 3040-6249** Fax **03841 / 3040-86249** E-Mail: **p.wienhold@nordwestmecklenburg.de** Unser Zeichen: **2015-B1-0081** Ort, Datum **Grevesmühlen, 01.06.2015** Ihr Geschäftszeichen / Antrag vom 20.05.2015 **Stellungnahme des KVA als TÖB zum B-Plan** **Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Sehr geehrte Damen und Herren Im B-Planbereich befinden sich 2 Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes. 1. Auf den Erhalt der Lagenetzpunkte ist zu achten. Falls die Punkte von Baumaßnahmen berührt werden, sind sie durch geeignete Maßnahmen zu sichern.Mit den Grenzpunkten der Flurstücksgrenzen muss gleichermaßen verfahren werden. Bei Beschädigung oder Verlust der Punkte ist der Verursacher verpflichtet, sie auf eigene Kosten durch einen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder durch das Kataster- und Vermessungsamt wieder herstellen zu lassen. 2. **Hinweis: Die Übereinstimmung der Planungsunterlagen mit dem aktuellen Liegenschaftskataster wurde nicht geprüft.** 3. Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Wienhold Anlagen: A4 1x aktueller Flurkartenauszug A4; 1x AP- Übersicht Maßstab 1:1000	zu 1. Die Aufnahme- und Sicherungspunkte des Lagenetzes werden in der Planzeichnung dargestellt. Sie befinden sich direkt an der Grenze des Plangeltungsbereiches. zu 2. Die Hinweise zum Erhalt der Lagenetzpunkte werden in die Begründung aufgenommen. zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Der katastermäßige Bestand wird im Verfahren durch einen ÖBVI bestätigt.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

Kataster- und Vermessungsamt
für den Landkreis
Nordwestmecklenburg

Rostocker Str. 76
23970 Wismar

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Liegenschaftskarte MV 1:1000

Erstellt am 01.06.2015

Flurstück:	80	Gemeinde:	Kalkhorst
Flur:	2	Kreis:	Landkreis Nordwestmecklenburg
Gemarkung:	Hohen Schönberg	Lage:	Kalkhorster Str. Hohen Schönb. 27

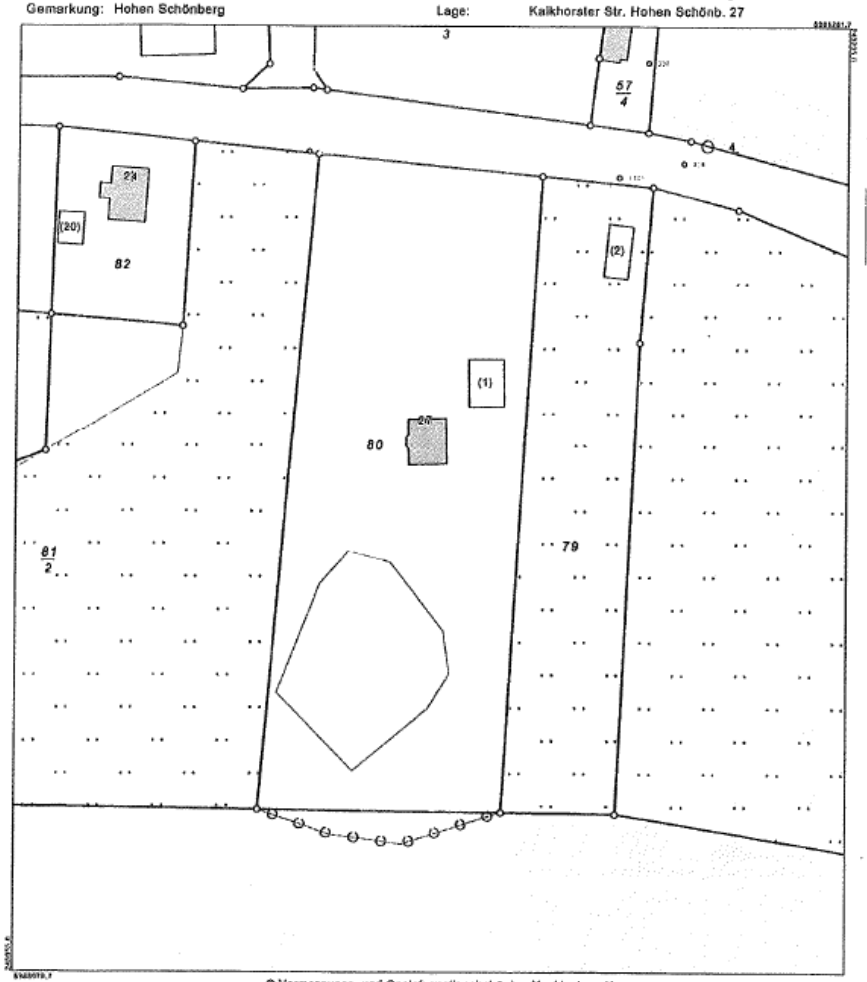

0 10 20 30 40 Meter

Maßstab 1:1000

© Vermessungs- und Geoinformationsbehörden Mecklenburg-Vorpommern
Vervielfältigung, Weiterverarbeitung, Umwandlung, Weitergabe an Dritte oder Veröffentlichung bedarf der Zustimmung der zuständigen Vermessungs- und Geoinformationsbehörde. Davon ausgenommen sind Verwendungen zu innerdienstlichen Zwecken oder zum eigenen, nicht gewerblichen Gebrauch (§ 34 Abs. 1 GeoVermG M-V). Der Gebäudebestand wurde örtlich nicht überprüft. Die Darstellungen sind u.a. aus der Digitalisiergrundlage abgeleitet und weisen daher Ungenauigkeiten auf. Die Karte ist somit nur bedingt für technische Anforderungen geeignet.

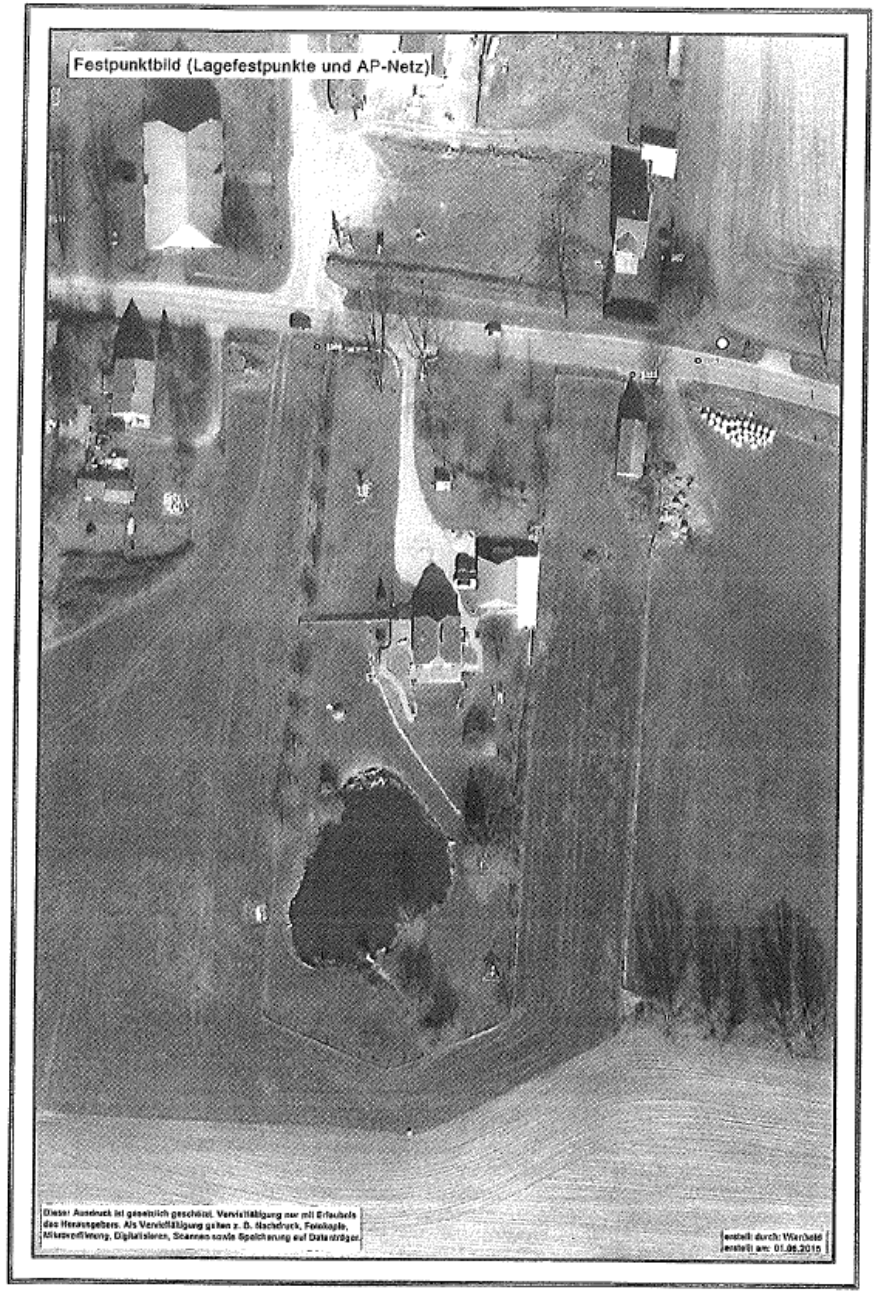

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg StALU Westmecklenburg Bleicherufer 13, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schloßstraße 1 23948 Klütz Telefon: 0385 / 59 58 6-360 Telefax: 0385 / 59 58 6-570 E-Mail: Sarina.Haacks@staluwm.mv-regierung.de Bearbeitet von: Sarina Haacks AZ: StALU WM-12o-177-15-5122-74037 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Schwerin, 18. Juni 2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Ihr Schreiben vom 13.05.2015 Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung: **1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten** Die vorgelegten Unterlagen wurden aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Der o.g. Bebauungsplan soll teilweise lt. Flächennutzungsplan auf Flächen für die Landwirtschaft umgesetzt werden. Da noch keine Aussagen zum Kompensationsbedarf und den geplanten Kompensationsmaßnahmen aufgeführt wurden, können zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Bedenken und Anregungen geäußert werden.	zu 1. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich nur untergeordnet eine Fläche für die Landwirtschaft entsprechend dem wirksamen Teilflächennutzungsplan der Gemeinde. Der Flächennutzungsplan ist nicht parzellenscharf und es wird hingenommen, dass für einen kleinen Teilbereich im Südwesten des Plangebietes im Teilflächennutzungsplan Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist. Die Einbeziehung dieser untergeordneten Fläche in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist zur städtebaulichen Ordnung erforderlich. Dieser Bereich ist nicht für eine zusätzliche Bebauung vorgesehen. Die Ermittlung des Kompensationsbedarfs und der geplanten Kompensationsmaßnahmen erfolgt mit den Entwurfsunterlagen.	Zu berücksichtigen.
	2. Integrierte ländliche Entwicklung Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes möchte ich mitteilen, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.	zu 2. Die Gemeinde Kalkhorst nimmt zur Kenntnis, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet und Bedenken und Anregungen somit nicht vorgetragen werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.
	3. Naturschutz, Wasser und Boden 3.1 Naturschutz Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.	Zu 3. Es wird zur Kenntnis genommen, dass zu vertretende Belange des Naturschutzes aus Sicht der Behörde nicht betroffen sind. Andere Naturschutzbehörden wurden im Planverfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
4.	3.2 Wasser Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.	zu 4. Es werden keine wasserwirtschaftlichen Bedenken geäußert und es wurden keine abwägungserheblichen Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
5.	3.3 Boden Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.	zu 5. Der Landkreis Nordwestmecklenburg wurde am Verfahren beteiligt. Es wurden hinsichtlich der Auskünfte aus dem Altlastenkataster keine Belange vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
6.	Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie in Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.	zu 6. Der Hinweis ist bereits Bestandteil der Planunterlagen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
7.	**4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft** Bei Beachtung Ihrer Feststellungen in der Begründung bestehen keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken. Im Auftrag Thomas Frieben	zu 7. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine immissionsschutz- sowie abfallrechtlichen Bedenken bestehen. Es werden keine abwägungserheblichen Belange vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg Schloßstraße 6 - 8, 19053 Schwerin Amt Klützer Winkel Für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Frau Smigiel Telefon: 0385 588 89 142 Fax: 0385 588 89 190 E-Mail: alexandra.smigiel@afrlwm.mv-regierung.de AZ: 120-506-33/16 Datum: 16.05.2015 **Planungsanzeige gemäß § 17 bzw. § 20 Landesplanungsgesetz (LPlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Mai 1998, GVO-Blatt M-V Nr. 16 S. 503, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323), Erlass vom 06. Mai 1996 (Amtsblatt M-V Nr. 23/1996)** **hier: Landesplanerische Hinweise zur Satzung des Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst** Frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB Ihr Schreiben vom 13.05.2015 (Posteingang 21.05.2015) **Anmerkung** Die landesplanerische Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ersetzt nicht die landesplanerische Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. 1. **1. Vorgelegte Unterlagen und Planungsinhalt** Es haben folgende Unterlagen vorgelegen: - Vorentwurf der Satzung zum Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg mit Planzeichnung (Stand 02/2015) - Begründung (Stand 02/2015) 2. Mit der vorliegenden Planung möchte die Gemeinde Kalkhorst neben der Landwirtschaft und dem Fremdenverkehr auch die Wohnfunktion entwickeln. Diesbezüglich sieht der Bebauungsplan Nr. 22 eine Nutzung bereits genutzter und von Bebauung geprägter Bereiche für eine zusätzliche Bebauung vor. **2. Raumordnerische Hinweise** Die angezeigten Planungsabsichten werden nach den Grundsätzen und Zielen der Raum- 3.	zu 1. Die Anmerkung wird beachtet und eine Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB wird durchgeführt. zu 2. Die zur Bewertung vorgelegten Unterlagen und Planinhalte werden zur Kenntnis genommen. zu 3. Die raumordnerischen Hinweise werden in der Begründung ergänzt. Die Belange der Raumordnung stehen der vorliegenden Planung nicht entgegen.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	ordnung und Landesplanung gemäß Landesplanungsgesetz, Landesraumentwicklungsprogramm für Mecklenburg-Vorpommern (LEP M-V) und dem Regionalen Raumentwicklungsprogramm Westmecklenburg (RREP WM) beurteilt. Die Gemeinde Kalkhorst befindet sich im Norden der Region Westmecklenburg und wird vom Amt Klützer Winkel verwaltet. Gemäß RREP WM liegt das Gemeindegebiet im ländlichen Raum mit günstiger Wirtschaftsbasis, im Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft, im Tourismusschwerpunktraum und vor allem entlang der Küste teilweise im Vorbehalts- bzw. Vorranggebiet Naturschutz und Landschaftspflege. Für die Gemeinde Kalkhorst besitzt der Ortsbereich Hohen Schönberg aufgrund der Nähe zur Ostsee eine günstige territoriale Lage, neben der Landwirtschaft und dem Fremdenverkehr auch die Wohnfunktion zu entwickeln. Diesbezüglich sollen die ursprünglich bebauten Flächen nachgenutzt werden. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 22 sollen bereits genutzte und von Bebauung geprägte Bereiche für eine zusätzliche Bebauung genutzt werden. Für die Flächen des Bebauungsplanes Nr. 22 sind im Teilflächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst maßgeblich Wohnbauflächen dargestellt. Das Entwicklungsgebot gemäß § 8 Abs. 2 BauGB wird beachtet. Der nach RREP WM 3.1.4 (1) festgelegte Landwirtschaftsraum im südwestlichen Bereich des Bebauungsplanes wird nicht bebaut. Somit stehen die Belange der Raumordnung der vorliegenden Planung nicht entgegen.	zu 3.	
	3. Abschließender Hinweis Die landesplanerischen Hinweise beziehen sich auf die Grundsätze und Ziele der Raumordnung und Landesplanung und greifen der erforderlichen Prüfung durch die zuständige Genehmigungsbehörde nicht vor. Sie gelten nur solange, wie sich die Beurteilungsgrundlagen für das Vorhaben nicht wesentlich ändern. Alexandra Śmigiel **Verteiler** Landkreis Nordwestmecklenburg, Fachdienst Bauordnung und Planung - per Mail EM VIII 4 – per Mail EM VIII 410-1 - per Mail	zu 4. Der abschließende Hinweis wird zur Kenntnis genommen und durch die Gemeinde beachtet.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Bergamt Stralsund Bergamt Stralsund Postfach 1138 - 18401 Stralsund Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 05. Juni 2015 FB1 FB2 AV BM Bearb.: Herr Blietz Fon: 03831 / 61 21 41 Fax: 03831 / 61 21 12 Mail: O.Blietz@ba.mv-regierung.de www.bergamt-mv.de Reg.Nr. 1666/15 Az. 512/13074/206-15 Ihr Zeichen / vom: 5/13/2015 me Mein Zeichen / vom: BI/GÜ Telefon: 61 21 41 Datum: 6/2/2015 **BERGBAULICHE STELLUNGNAHME** Sehr geehrte Damen und Herren, die von Ihnen zur Stellungnahme eingereichte Maßnahme **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** berührt keine bergbaulichen Belange nach Bundesberggesetz (BBergG). Für den Bereich der o. g. Maßnahme liegen zurzeit keine Bergbauberechtigungen oder Anträge auf Erteilung von Bergbauberechtigungen Rohstoffe vor. Aus Sicht der vom Bergamt Stralsund zu wahrenden Belange werden keine Einwände oder ergänzenden Anregungen vorgebracht. Mit freundlichen Grüßen und Glückauf Im Auftrag Olaf Blietz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine bergbaulichen Belange berührt werden. Es werden keine abwägungserheblichen Belange bekannt gegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Straßenbauamt Schwerin Straßenbauamt Schwerin · Postfach 16 01 42 · 19091 Schwerin Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Bearbeiter: Herr Jefremow Telefon: 0385/511-4422 Telefax: 0385/511-4150 E-Mail: Marcel.Jefremow@sbv.mv-regierung.de Geschäftsz: 2441-512-00-2015-081-414a Datum: 16.06.2015 **Stellungnahme** **zum B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst** Ihre Anfrage vom 13.05.2015 Sehr geehrte Damen und Herren, das Gebiet des B-Planes Nr. 22 grenzt an Flur 2, Flurstück 1 der Gemeinde Hohen Schönberg, welches zur Liegenschaft der SBV zählt. Gegen die von Ihnen vorgelegte Satzung des Bebauungsplanes Nr. 22 für den Ortsbereich Hohen Schönberg bestehen seitens des Straßenbauamtes Schwerin derzeit keine Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Hinsicht. 1. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Greßmann	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Bedenken in verkehrlicher, straßenbaulicher und straßenrechtlicher Sicht bestehen. Das Plangebiet grenzt an eine Liegenschaft der SBV an. Es werden keine abwägungserheblichen Belange bekanntgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Zweckverband Grevesmühlen Karl-Marx-Str. 7/9 23936 Grevesmühlen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Körperschaft des öffentlichen Rechts Zweckverband Grevesmühlen · Karl-Marx-Str. 7/9 · 23936 Grevesmühlen - Der Verbandsvorsteher - Amt Klützer Winkel FB II Bau- und Ordnungswesen Schloßstraße 1 23948 Klütz Standort- und Anschlusswesen Sprechzeiten: Montag bis Mittwoch und Freitag 9.00 - 16.00 Uhr Donnerstag 9.00 - 18.00 Uhr Amt Klützer Winkel EINGANG 22. Juni 2015 Mein Aktenzeichen / Sachbearbeiter / Durchwahl / Datum t1/ck / Cornelia Kumbernuss / 757 712 / 17.06.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** **Reg.-Nr. 0099/15-16** Sehr geehrte Damen und Herren, mit Schreiben vom 13.05.2015 (Eingang am 19.05.2015) baten Sie um unsere Stellungnahme zum Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg. Mit Aufstellung des B-Planes soll der Bau eines weiteren Gebäudes für Wohnen bzw. nichtstörendes Gewerbe zugelassen werden. 1. Trinkwasserversorgung Auf Antragstellung des Anschlussnehmers wird ein neuer Trinkwasserhausanschluss hergestellt. 2. Schmutzwasserentsorgung Der Grundstücksanschluss zur Ableitung des Schmutzwassers liegt bereits auf dem Grundstück. Die private Grundstücksentwässerungsanlage ist zu erweitern. Entsprechend der Beitragssatzung des ZVG wird mit Erlangung der Rechtskraft des B-Planes das Grundstück gemäß den Festsetzungen beitragspflichtig. 3. Niederschlagswasserbeseitigung Hohen Schönberg ist in die Versickerungssatzung des ZVG aufgenommen. Entsprechend ist das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser gemäß DWA Arbeitsblatt A 138 vor Ort zu verwerten bzw. zu versickern. In der Begründung zum B-Plan ist diese Festsetzung berücksichtigt.	1. 2. 3.	zu 1. Die Trinkwasserversorgung im Plangebiet ist für die vorhandene Bebauung bereits gesichert. Auf Antragstellung des Anschlussnehmers wird ein neuer Trinkwasserhausanschluss hergestellt. zu 2. Die Schmutzwasserentsorgung im Plangebiet ist gesichert. Der Grundstücksanschluss zur Ableitung des Schmutzwassers ist bereits auf dem Grundstück vorhanden. Die private Grundstücksentwässerungsanlage ist zu erweitern. Es gilt die Betragssatzung des Zweckverbandes Grevesmühlen. zu 3. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Versickerungssatzung des ZVG. Das auf dem Grundstück anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend dem DWA Arbeitsblatt A 138 vor Ort zu versickern bzw. zu verwerten.	Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	4. Löschwasserversorgung Die Bereitstellung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken kann der ZVG nur im Rahmen seiner technischen und rechtlichen Möglichkeiten absichern. Der Hydrant Nr. 572 ist in den Vertrag zwischen der Gemeinde Kalkhorst und dem ZVG aufgenommen. Er bringt eine Leistung von > 48 m³/h aber < 96 m³/h. 4. Jede weiterführende Planung und Änderung ist dem ZVG erneut zur Abstimmung vorzulegen. 5. Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen i. V. Andreas Lachmann Verteiler: - Empfänger - ZVG t1	zu 4. Planungsgrundlage für die Löschwasserversorgung und den Löschwasserbedarf für den Grundschutz stellt das DVGW Arbeitsblatt W 405 dar. Die Gemeinde Kalkhorst ist für den Grundschutz der Löschwasserversorgung verantwortlich. In ausreichender Entfernung zum Plangebiet befindet sich der Hydrant Nr. 572, der vertraglich zwischen der Gemeinde und dem ZVG zur Nutzung von Trinkwasser zu Löschwasserzwecken gebunden ist. Die Leistung des vorhandenen Hydranten wird mit > 48 m³/h aber < 96 m³/h durch den ZVG bekanntgegeben. Eine genaue Angabe ist nicht erfolgt und somit werden im Plangebiet Reetdächer ausgeschlossen. Dies stellt dann eine Abweichung zur Ortsgestaltungssatzung dar. zu 5. Der ZVG wird im weiteren Verfahren beteiligt.	Zu berücksichtigen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	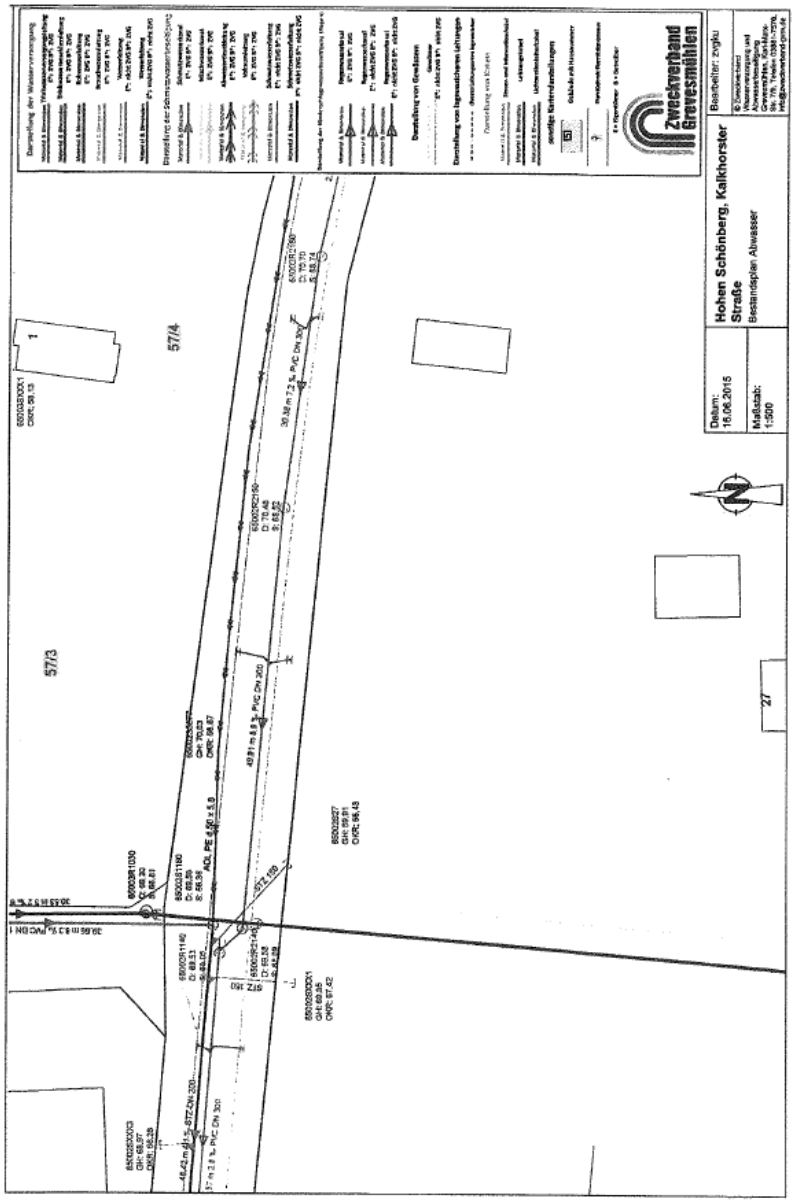	zu 6. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	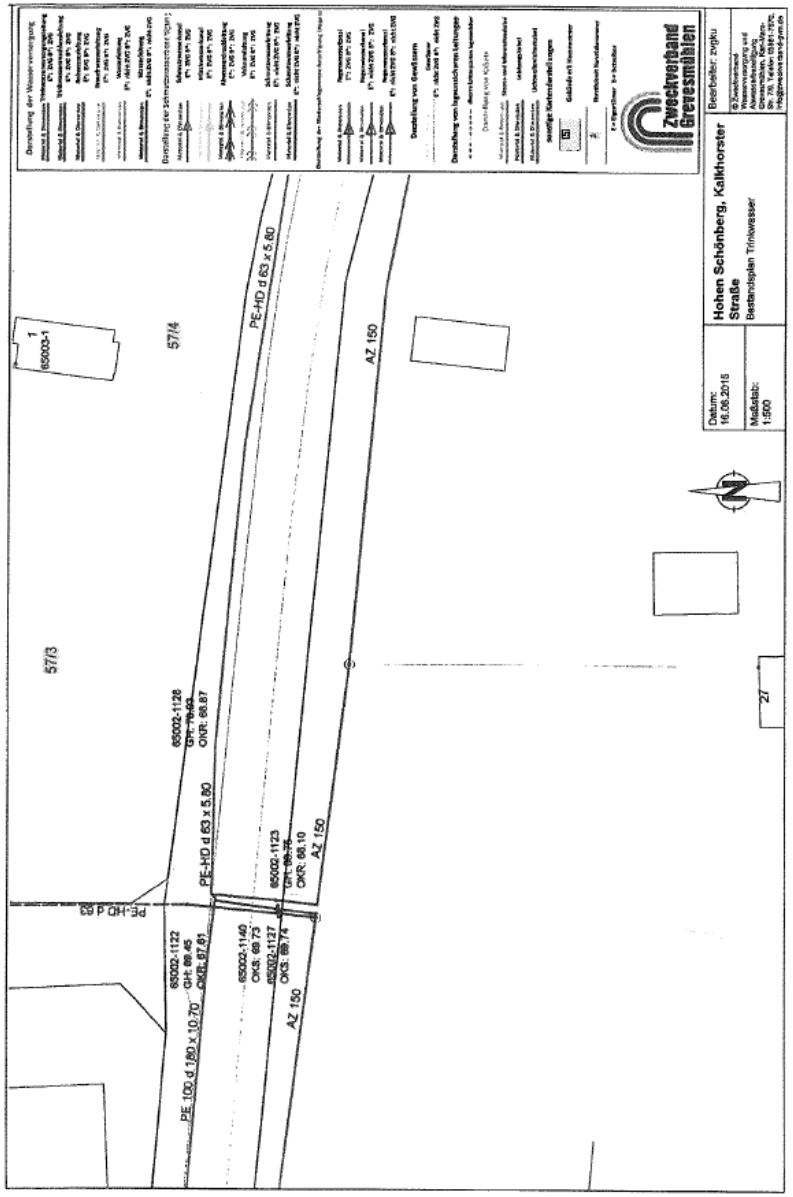	zu 7. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	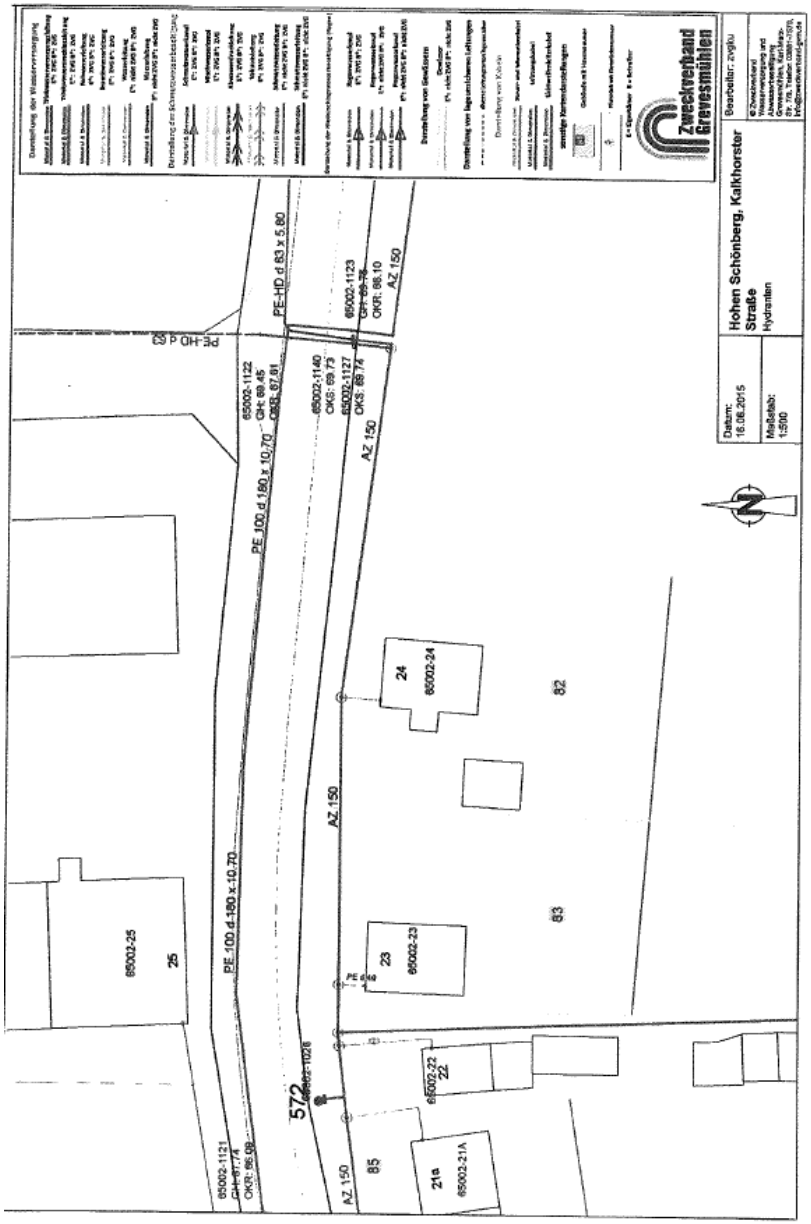	zu 8. Der Hydrantenstandort wird in den Planunterlagen dargestellt.	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	e.dis E.DIS AG · Langewahler Straße 60 · 15517 Fürstenwalde/Spree Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz Klützer Winkel EINGANG 05. Juni 2015 Neubukow, 02. Juni 2015 **Satzung über den Bebaunugsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** **Bitte stets angeben: Upl/15/08/5** Sehr geehrte Damen und Herren, gegen die o.g. Planungen bestehen unserseits keine Bedenken. 1. Sie erhalten mit diesem Schreiben aktuelle Planungsunterlagen mit unserem eingetragenen Leitungs- und Anlagenbestand. Wir weisen darauf hin, dass diese Eintragungen nur zu Ihrer Information bestimmt sind und keine Einweisung darstellen. 2. Bitte beachten Sie, dass rechtzeitig vor Beginn eventueller Bauarbeiten eine Einweisung durch den Meisterbereich Tel. Nr. 038822 52 220 erfolgen muss. Für einen weiteren Anschluss an unser Versorgungsnetz ist eine Erweiterung der Stromverteilungsanlagen erforderlich. Dazu sind wir auf geeignete Flächen im öffentlichen Bauraum gemäß DIN 1998 angewiesen. 3. Zur weiteren Beurteilung dieser Standorte, insbesondere zur Einschätzung der Aufwendungen für die künftige Stromversorgung, bitten wir Sie rechtzeitig um einen Antrag mit folgenden Informationen: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1 : 500; - Erschließungsbeginn und zeitlicher Bauablauf; - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf ; E.DIS AG Regionalbereich Mecklenburg-Vorpommern Betrieb MS/NS/Gas Ostseeküste Am Stellwerk 12 18233 Neubukow www.e-dis.de Postanschrift Neubukow Am Stellwerk 12 18233 Neubukow Norbert Lange T 038294 75-282 F 038294 75-206 norbert.lange@e-dis.de Unser Zeichen NR-M-O- Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Bernd Dubberstein (Vorsitzender), Manfred Paasch, Dr. Andreas Reichel Sitz: Fürstenwalde/Spree Amtsgericht Frankfurt (Oder) HRB 7488 St.Nr. 063/100/00076 Ust.Id. DE 812/729/547 Commerzbank AG Fürstenwalde/Spree Konto 6 507 115 BLZ 170 400 00 IBAN DE52 1704 0000 0650 7115 00 BIC COBADEFFXXX Deutsche Bank AG	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Versorgers keine Bedenken bestehen. zu 2. Der bekanntgegebene Leitungsbestand wird in die Planunterlagen nachrichtlich übernommen. Es wird beachtet, dass dies keine Einweisung darstellt. zu 3. Das Plangebiet ist bereits durch das auf dem Grundstück vorhandene Gebäude erschlossen. Die Anforderungen an Einweisungen und zur Vorbereitung von Maßnahmen sind im nachgelagerten Verfahren zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	- vorgesehene Ausbaustufen mit zeitlicher Einordnung, insbesondere Baustrombedarf; Nach Antragstellung unterbreiten wir dem Erschließungsträger ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. **Bei notwendig werdenden Maßnahmen zur Herstellung der Baufreiheit ist rechtzeitig mit uns eine Vereinbarung zur Kostenübernahme abzuschließen.**	zu 3.	
	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o. g. Bereich berücksichtigen möchten: Um einen sicheren Netzbetrieb und eine schnelle Störungsbeseitigung zu gewährleisten, achten wir darauf, unsere Leitungstrassen von Baumbepflanzungen freizuhalten. Wir halten es daher für erforderlich, im Rahmen der konkreten Planung von Pflanzmaßnahmen im Bereich öffentlicher Flächen eine Abstimmung mit uns durchzuführen. Dazu benötigen wir dann einen Lageplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500, in dem die geplanten Baumstandorte eingetragen sind.	zu 4. Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung bei Erfordernis ergänzt.	Zu berücksichtigen.
	Kabel Zu unseren vorhandenen elektrischen Betriebsmitteln sind grundsätzlich Abstände nach DIN VDE 0100 und DIN VDE 0101 einzuhalten. Vorhandene und in Betrieb befindliche Kabel dürfen weder freigelegt noch überbaut werden. Zur Gewährleistung der geforderten Mindesteingrabetiefen sind Abtragungen der Oberfläche nicht zulässig. In Kabelnähe ist Handschachtung erforderlich.	4.	
	Bei weiteren Fragen steht Ihnen Herr Lange unter der o.g. Telefonnummer gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen E.DIS AG i.A. Norbert Lange i.A. Raik Bessert **Anlage:** **Lageplan**	zu 5. Die Kontaktdaten werden zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
		5.	

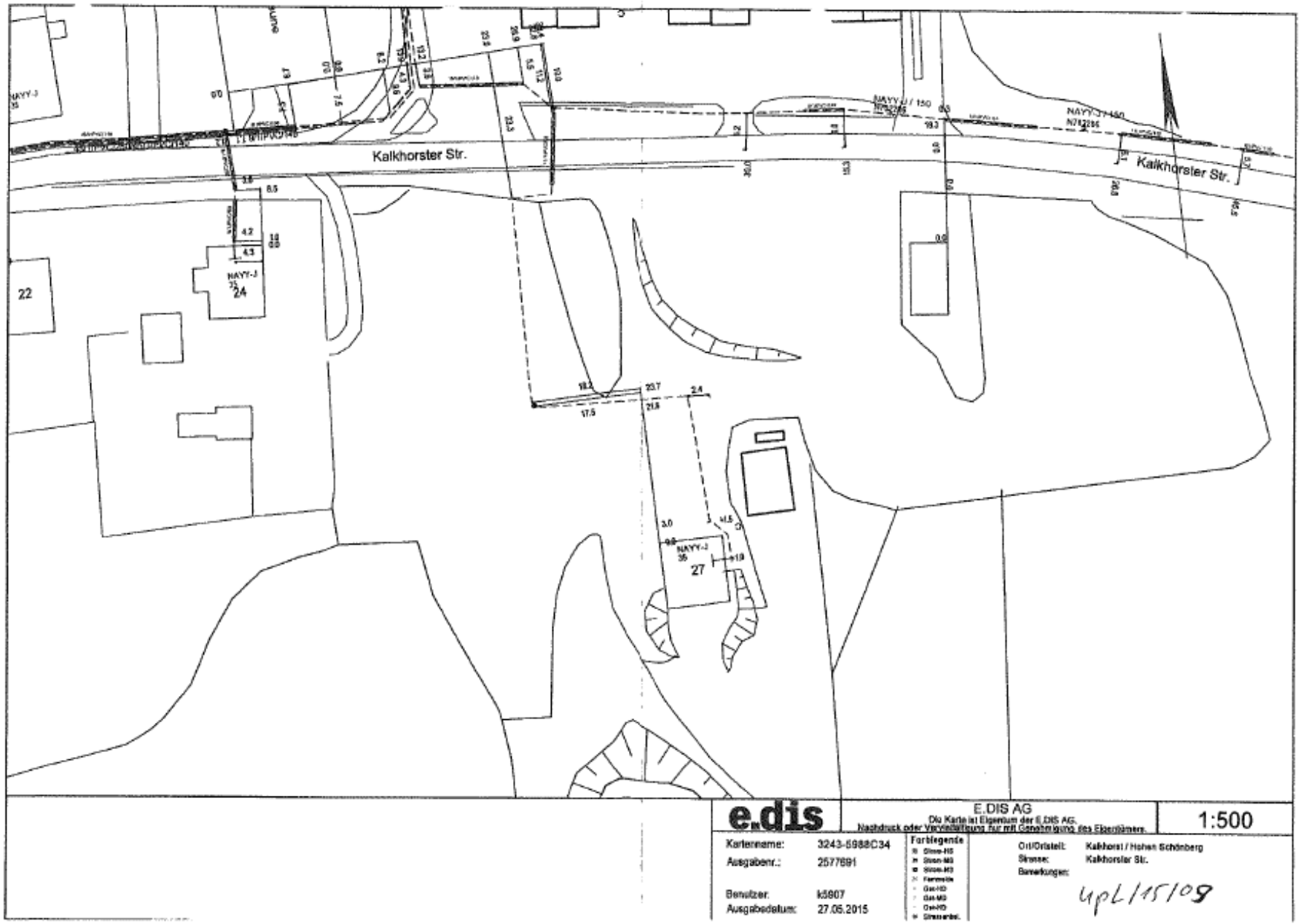
Kalkhorster Str.
Kalkhorster Str.
22
24
27
NAYY-J
35
NAYY-J 150
N782286
e.dis
E.DIS AG
Die Karte ist Eigentum der E.DIS AG.
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Eigentümers.
1:500
Kartenname: 3243-5988C34
Ausgabenr.: 2577691
Benutzer: k5807
Ausgabedatum: 27.05.2015
Farblegende
Ort/Ortsteil: Kalkhorst / Hohen Schönberg
Strasse: Kalkhorster Str.
Bemerkungen:
upL/15/09

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hanse Werk **Leitungsauskunft** V. 15 **HanseWerk AG** Netzdienste MVP Jägersteg 2 18246 Bützow leitungsauskunft-mv@hansewerk.com F 038461-51-2134 Reiner Klukas T +49 38461 51-2127 20.05.2015 Amt Klützer Winkel Fachbereich II-Bauwesen Frau Carola Mertins Schloßstraße 1 23948 Klütz **Reg.-Nr.: 182781** (bei Rückfragen bitte angeben) **Baumaßnahme:** Vorentwurf zum B-Plan Nr.: 22 --Ortsbereich Hohen Schönberg--, hier: frühzeitige Beteiligung der TöB **Ort:** Gemeinde Kalkhorst OT Hohen Schönberg, südl. der Kalkhorster Str./Einmündung Warnkenhagener Weg **HanseWerk AG** bei Störungen und Gasgerüchen **0385 - 58 975 075** Tag und Nacht besetzt Sehr geehrte Damen und Herren, aufgrund Ihrer Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass im o. a. Bereich keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der HanseWerk AG vorhanden sind. 1. Freundliche Grüße Reiner Klukas Vorsitzender des Aufsichtsrates: Dr. Thomas König Vorstand: Matthias Boxberger (Vorsitzender) Udo Bottländer Andreas Fricke Sitz Quickborn Amtsgericht Pinneberg HRB5802 PI Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig. Leitungsauskunft - Reg.-Nr.: 182781 Seite 1/2	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Versorgungsanlagen aus dem Verantwortungsbereich der Hanse Werk AG befinden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Anmerkungen: Beachten Sie das eventuelle Vorhandensein von Leitungen anderer regionaler bzw. überregionaler Versorger. 2.	zu 2. Weitere Versorgungsträger wurden im Planverfahren beteiligt (siehe dort).	Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Mertins II.16 16 **Von:** PetraJunge@netz-luebeck.de **Gesendet:** Donnerstag, 21. Mai 2015 11:12 **An:** Mertins **Betreff:** Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst Sehr geehrte Damen und Herren, Bezug nehmend auf ihr Schreiben vom 13.05.2015 teilen wir ihnen mit, dass die Netz Lübeck GmbH nicht betroffen ist. 1. Mit freundlichem Gruß Petra Junge 8833 / Leiterin Zentrale Planungsdienste Tel.: 0451/888-2351 Fax: 0451/888-32-2351 Mobil: 0163 369 3680 Email: petra.junge@netz-luebeck.de www.netz-luebeck.de Netz Lübeck GmbH Geniner Straße 80, 23560 Lübeck Briefpost an: Netz Lübeck GmbH, 23547 Lübeck Aufsichtsratsvorsitzende: Dr.Valerie Wilms Geschäftsführung: Marcus Böske Amtsgericht Lübeck, HRB 5885 Diese E-Mail enthält vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Informationen. Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind oder diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, informieren Sie bitte sofort den Absender und vernichten Sie diese E-Mail. Das unerlaubte Kopieren sowie die unbefugte Weitergabe dieser E-Mail ist nicht gestattet.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Netz Lübeck GmbH nicht betroffen ist. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht bekanntgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Mecklenburg-Vorpommern – Archäologie und Denkmalpflege – Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Postfach 11 12 52 19011 Schwerin Amt Klützer Winkel Die Amtsvorsteherin Schlossstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 06. Juli 2015 FB I FB II AV Ihr Schreiben: 13.05.2015 Ihr Zeichen: me Bearbeitet von: Bauleitplanung Telefon: 0385/5 88 79 - 311 Fr. Beuthling 0385/5 88 79 - 312 Fr. Bohnsack 0385/5 88 79 - 313 Hr. Gurny Mein Zeichen: 01-2-NWM/Kalkhorst-22-01 (Bitte immer angeben!) Schwerin, den 03.07.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung zum Vorentwurf, Stand 19. Februar 2015** Stellungnahme des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege Sehr geehrte Damen und Herren, in der vorliegenden Planung werden die Belange der Baudenkmalpflege und Bodendenkmalpflege berücksichtigt. Weitere Anregungen werden nicht gegeben. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag nachrichtlich an: Untere Denkmalschutzbehörde, NWM gez. Dr. Detlef Jantzen Landesarchäologe gez. Dr. Bettina Gnekow Dezernatsleiterin Prakt. Denkmalpflege Das Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass die Belange der Bau- und Bodendenkmalpflege mit der vorliegenden Planung berücksichtigt wurden. Weitere Belange wurden nicht bekanntgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	WSV.de Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes I.21 Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 · 23566 Lübeck Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 05. Juni 2015 FB I FB II AV HH He Wasser- und Schifffahrtsamt Lübeck Moltkeplatz 17 23566 Lübeck Ihr Zeichen me Mein Zeichen 213.2/51 03.06.2015 Natalie Kupper Telefon 0451 6208-311 Zentrale 0451 6208-0 Telefax 0451 6208-190 wsa-luebeck@wsv.bund.de www.wsa-luebeck.wsv.de **22. Bebauungsplan der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Stellungnahme Ihr Schreiben vom 13.05.2015 Gegen den o. g. Bebauungsplan habe ich grundsätzlich keine Bedenken. Die Belange der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes werden durch die Bebauung nicht berührt. Im Auftrag Metzner 1.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Bedenken gegen den Bebauungsplan bestehen. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgetragen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern LPBK M-V, Postfach 19048 Schwerin Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz bearbeitet von: Frau Babel Telefon: (0385) 2070-2800 Telefax: (0385) 2070-2198 E-Mail: abteilung3@lpbk-mv.de Aktenzeichen: LPBK-Abt3-TÖB-3791/15 Schwerin, 26. Juni 2015 0.22 ***Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange*** **Satzung über den B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Ihre Anfrage vom 13.05.2015; Ihr Zeichen: me Sehr geehrte Damen und Herren, mit Ihrem o. a. Schreiben baten Sie das Landesamt für zentrale Aufgaben und Technik der Polizei, Brand- und Katastrophenschutz Mecklenburg-Vorpommern (LPBK M-V) um Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu dem im Bezug stehenden Vorhaben. Als Träger der in der Zuständigkeit des Landes liegenden Belange von Brand- und Katastrophenschutz wird wie folgt Stellung genommen: Aus der Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr bestehen beim Brand- und Katastrophenschutz keine Bedenken. Um gleichnamige kommunale Belange im Verfahren berücksichtigen zu können, sollten Sie jedoch die sachlich und örtlich zuständige Kommunalbehörde beteiligt haben. 1. Außerhalb der öffentlichen Belange wird darauf hingewiesen, dass in Mecklenburg-Vorpommern Munitionsfunde nicht auszuschließen sind. 2. Gemäß § 52 LBauO ist der Bauherr für die Einhaltung der öffentlich-rechtlichen Vorschriften verantwortlich. Insbesondere wird auf die allgemeinen Pflichten als Bauherr hingewiesen, Gefährdungen für auf der Baustelle arbeitende Personen so weit wie möglich auszuschließen. Dazu kann auch die Pflicht gehören, vor Baubeginn Erkundungen über eine mögliche Kampfmittelbelastung des Baufeldes einzuholen. 3. Konkrete und aktuelle Angaben über die Kampfmittelbelastung *(Kampfmittelbelastungsauskunft)* der in Rede stehenden Fläche erhalten Sie gebührenpflichtig beim Munitionsbergungsdienst des LPBK M-V. Ein entsprechendes Auskunftsersuchen wird rechtzeitig vor Bauausführung empfohlen. 4. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag gez. Jacqueline Babel (elektronisch versandt, gültig ohne Unterschrift)	Zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus Sicht der landesrelevanten Gefahrenabwehr keine Bedenken bestehen. Die sachlich und örtlich zuständigen Kommunalbehörden wurden im Verfahren beteiligt. Zu 2. Der Hinweis, dass Munitionsfunde in Mecklenburg-Vorpommern nicht auszuschließen sind, wird zur Kenntnis genommen. Zu 3. Die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen ist Gegenstand des nachgelagerten Baugenehmigungsverfahrens und ergeben sich von selbst. Zu 4. Der Hinweise in den Planunterlagen sind bereits enthalten.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen im nachgelagerten Verfahrens. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	50hertz 23 II.23 50Hertz Transmission GmbH - Eichenstraße 3A - 12435 Berlin Amt Klützer Winkel FB Bau- und Ordnungswesen Frau Mertins Schloßstr. 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 28. Mai 2015 Mp **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Sehr geehrte Frau Mertins, Ihr Schreiben haben wir dankend erhalten. Folgende Unterlagen lagen uns von Ihnen zur Einsichtnahme vor: - *Planzeichnung* - *Begründung* Nach Prüfung der Unterlagen können wir Ihnen mitteilen, dass sich im o. g. Plangebiet derzeit keine Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH (u. a. Umspannwerke, Freileitungen und Informationsanlagen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Freundliche Grüße 50Hertz Transmission GmbH i.A. Kretschmer Kretschmer i.A. Friedrich Friedrich 50Hertz Transmission GmbH TG Netzbetrieb Eichenstraße 3A 12435 Berlin Datum 26.05.2015 Unsere Zeichen Fr 20150293-0 Ansprechpartner/in Frau Friedrich Telefon-Durchwahl 030-5150-2066 Fax-Durchwahl 030-5150-2707 E-Mail sylvia.friedrich@50hertz.com oder leitungsauskunft@50hertz.com Ihre Zeichen me Ihre Nachricht vom 13.05.2015 Vorsitzender des Aufsichtsrates Daniel Dobbeni Geschäftsführer Boris Schucht, Vorsitz Udo Giegerich Dr. Frank Golletz Dr. Dirk Biermann Sitz der Gesellschaft Berlin Handelsregister Amtsgericht Charlottenburg HRB 84446 Bankverbindung BNP Paribas, Nl. FFM BLZ 512 105 00 Konto-Nr. 9223 7410 19 DE75 5121 0500 9223 7410 19 BNPADEFF USt.-Id.-Nr. DE813473551 1.	zu 23. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich im Plangebiet keine Anlagen des Versorgers befinden oder in nächster Zeit geplant sind. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern Geschäftsbereich Schwerin Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern 19055 Schwerin, Werderstraße 4 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel EINGANG 13. Juli 2015 Bearbeitet von: Herrn Lutz Michaelis Telefon: 0385 50867261 AZ: SN-B1028-TÖB-05-44.01/2015 lutz.michaelis@bbl-mv.de Schwerin, 09.07.2015 Beteiligung Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 1 BauGB in der Fassung des Europarechtsanpassungsgesetzes Bau (EAG Bau) vom 24.06.2004 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** Ihr Schreiben vom 13.05.2015 mit Anlagen Sehr geehrte Damen und Herren, nach Prüfung der oben genannten Unterlagen teile ich Ihnen mit, dass nach derzeitigem Kenntnisstand für den zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundbesitz des Landes Mecklenburg-Vorpommern weder Bedenken zu erheben noch Anregungen vorzubringen sind. 1. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich im Plangeltungsbereich forst-, wasser- oder landwirtschaftliche sowie für Naturschutzzwecke genutzte Landesflächen befinden. Für eventuelle Hinweise und Anregungen zu diesen, gem. § 1 Abs. 2 des Gesetzes zur Modernisierung der Liegenschaftsverwaltung des Landes M-V sowie des Staatlichen Hochbaus vom 17.12.2001 *nicht* zum Sondervermögen BBL M-V gehörenden Grundstücken sind die jeweiligen Ressortverwaltungen zuständig. *Diese sind durch den Antragsteller direkt zu beteiligen.* 2. Ich gehe davon aus, dass bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens eine Einbindung dieser Fachverwaltungen erfolgt ist. Mit freundlichen Grüßen Michael Bleyder Leiter des Geschäftsbereiches Schwerin	zu 1. Es werden im Rahmen der wahrzunehmenden Aufgaben keine Bedenken und Anregungen vorgebracht. zu 2. Die Landgesellschaft als zuständige Ressortverwaltung wurde im Verfahren direkt beteiligt. Eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Deutscher Wetterdienst Wetter und Klima aus einer Hand II.26 Deutscher Wetterdienst - Postfach 60 05 52 - 14405 Potsdam Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Abteilung Personal und Verwaltung Ansprechpartner: Frau Schönefeld Telefon: 0698062-5022 E-Mail: Silvia.Schoenefeld@dwd.de Geschäftszeichen: PB15PD/18.01.02/15/75 Fax: 0698062-5033 UST-ID: DE221783973 Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Juni 2015 FB I FB II AV BM Potsdam, 05. Juni 2015 Mo **Stellungnahme der Träger öffentlicher Belange** **hier: Satzung über den B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** **Ihre Schreiben vom 13.05.2015** Sehr geehrte Damen und Herren, das geplante Vorhaben beeinträchtigt nicht den öffentlich-rechtlichen Aufgabenbereich des Deutschen Wetterdienstes. Deshalb werden dagegen keine Einwände erhoben. 1. Sofern Sie für Vorhaben in Ihrem Einzugsgebiet amtliche klimatologische Gutachten für die Landes-, Raum und Städteplanung, für die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP), die Anerkennung als Kur- und Erholungsort, die Windenergienutzung o. a. benötigen, können Sie diese bei uns in Auftrag geben bzw. Auftraggeber in diesem Sinne informieren. 2. Zu unserer Entlastung erhalten Sie Ihre Unterlagen zurück. 3. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Anlage Leifheit Leiter der Verwaltungsstelle Potsdam	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass keine Einwände erhoben werden. Abwägungserhebliche Belange wurden nicht vorgetragen. zu 2. Die Erstellung amtlicher klimatologischer Gutachten wird zur Kenntnis genommen und bei Bedarf beachtet. zu 3. Die Rückgabe der Unterlagen wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hauptzollamt Stralsund ZOLL II.27 POSTANSCHRIFT Hauptzollamt Stralsund, Postfach 22 64, 18408 Stralsund **nur per E-Mail** BEARBEITET VON Herr Obitz TEL 0 38 31. 3 56 - 13 69 (oder 3 56 - 0) FAX 0 38 31. 3 56 - 13 20 E-MAIL poststelle.hza-stralsund@zoll.bund.de DATUM 09. Juni 2015 Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz c.mertins@kluetzer-winkel.de poststelle@kluetzer-winkel.de BETREFF **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** BEZUG Ihr Schreiben vom 13. Mai 2015 ANLAGEN GZ **Z 2316 B - BB 29/2015 - B110001** (bei Antwort bitte angeben) Sehr geehrte Damen und Herren, im Rahmen der Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB merke ich zu dem Entwurf der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg folgendes an:		
1	1 Ich erhebe aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht **keine Einwendungen** gegen den Entwurf.	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus zollrechtlicher und fiskalischer Sicht keine Einwände bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.
2	2 Darüber hinaus gebe ich folgende **Hinweise**: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum (§ 14 Abs. 1 ZollVG i. V. m. § 1, Anlage 1 C der Verordnung über die Ausdehnung des grenznahen Raumes und die der Grenzaufsicht	zu 2. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Gesetze sind ohnehin zu beachten.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Seite 2 von 2 unterworfenen Gebiete – GrenzAV -). Insoweit weise ich rein vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG, welches auch während etwaiger Bauphasen jederzeit gewährleistet sein muss, hin. Darüber hinaus kann das Hauptzollamt verlangen, dass Grundstückseigentümer und -besitzer einen Grenzpfad freilassen und an Einfriedungen Durchlässe oder Übergänge einrichten, das Hauptzollamt kann solche Einrichtungen auch selbst errichten (Sätze 2 und 3 ebendort). Für Rückfragen steht der Unterzeichner gern zur Verfügung. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Böhning	zu 2.		

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Postfach 12 01 35, 19018 Schwerin Amt Klützer Winkel Schlossstraße 01 D-23948 Klütz B.28 bearbeitet von: Frank Tonagel Telefon: (0385) 588-56268 Fax: (0385) 588-48256255 E-Mail: raumbezug@laiv-mv.de Internet: http://www.iverma-mv.de Az: 341 - TOEB201500471 Schwerin, den 02.06.2015 **Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern** hier: B-Plan Nr.22 der Gem. Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg Ihr Zeichen: me Anlage: Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte Sehr geehrte Damen und Herren, in dem von Ihnen angegebenen Bereich befinden sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Beachten Sie dennoch für weitere Planungen und Vorhaben die Informationen im Merkblatt über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte (Anlage). 1. Bitte beteiligen Sie auch die jeweiligen Landkreise und kreisfreien Städte als zuständige Vermessungs- und Katasterbehörden, da diese im Rahmen von Liegenschaftsvermessungen das Aufnahmepunktfeld aufbauen. Aufnahmepunkte sind ebenfalls zu schützen. 2. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Frank Tonagel	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass sich keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze des Landes M-V im Plangebiet befinden. Das Merkblatt und weitergehende Informationen werden für diese Bebauungsplanänderung zur Kenntnis genommen. zu 2. Die zuständige Vermessungs- und Katasterbehörde wurde im Planverfahren beteiligt.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

Merkblatt

über die Bedeutung und Erhaltung der Festpunkte der amtlichen geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

1. **Festpunkte der Lagenetze** sind **Geodätische Grundnetzpunkte (GGP), Benutzungsfestpunkte (BFP), Trigonometrische Punkte (TP) sowie zugehörige Orientierungspunkte (OP)** und **Exzentren**, deren Lage auf der Erde durch Koordinaten mit Zentimetergenauigkeit im amtlichen Lagebezugssystem festgelegt ist. Sie bilden die Grundlage für alle hoheitlichen Vermessungen (Landesvermessung und Liegenschaftskataster), aber auch für technische und wissenschaftliche Vermessungen.
   Es gibt Bodenpunkte und Hochpunkte.
   Ein Bodenpunkt ist in der Regel ein 0,9 m langer Granitpfeiler, dessen Kopf ca. 15 cm aus dem Erdreich herausragt. In Ausnahmefällen kann der Pfeiler auch bodengleich gesetzt („vermarkt") sein. Die Pfeiler haben eine Kopffläche von 16 cm x 16 cm bis 30 cm x 30 cm mit Bohrloch, eingemeißeltem Kreuz oder Keramikbolzen. Auf der Kopffläche oder an den Seiten sind in Nordrichtung ein Dreieck △, in Südrichtung die Buchstaben „TP" eingemeißelt. Andere Pfeiler sind mit den Buchstaben O, FF, AF oder FW gekennzeichnet. In Ausnahmefällen gibt es hiervon abweichende Vermarkungen auf Bauwerken (Plastikkegel mit △ und TP, Keramikbolzen u. a.).
   Bodenpunkte haben unter dem Granitpfeiler in der Regel eine Granitplatte.
   Hochpunkte sind markante Bauwerksteile (z. B. Kirchturm- oder Antennenmastspitzen), die weithin sichtbar sind und als Zielpunkt bei Vermessungen dienen.

2. **Höhenfestpunkte (HFP)** sind Punkte, die mit Millimetergenauigkeit bestimmt und für die Normalhöhen im amtlichen Höhenbezugssystem berechnet wurden. Sie bilden die Grundlage für groß- und kleinräumige Höhenvermessungen, wie z. B. topographische Vermessungen, Höhendarstellungen in Karten, Höhenfestlegungen von Gebäuden, Straßen, Kanälen u. a., auch für die Beobachtung von Bodensenkungen.
   Als HFP dienen Metallbolzen („Mauerbolzen, Höhenmarken"). Sie werden vorzugsweise im Mauerwerk besonders stabiler Bauwerke (Kirchen, Brücken u. a.) so eingesetzt („vermarkt"), dass eine Messlatte von 3,10 m Höhe jederzeit lotrecht auf dem Bolzen aufgehalten werden kann.
   Im unbebauten Gelände sind die Bolzen an Pfeilern aus Granit („Pfeilerbolzen") angebracht. Diese Pfeiler haben eine Kopffläche von 25 cm x 25 cm und ragen im Normalfall 20 cm aus dem Boden hervor. Besonders bedeutsame Punkte sind unterirdisch vermarkt (Unterirdische Festlegung - UF) und durch einen ca. 0,9 m langen Granitpfeiler (16 cm x 16 cm) mit den Buchstaben „NP" oberirdisch gekennzeichnet. Im Normalfall ist er 2 m von der UF entfernt so vermarkt, dass sein Kopf ca. 15 cm aus dem Boden ragt.

3. **Festpunkte der Schwerenetze (SFP)** sind Punkte, für die mittels gravimetrischer Messungen Schwerewerte im amtlichen Schwerebezugssystem ermittelt wurden. Sie sind mit einer Genauigkeit von 0,03 mGal (1 mGal = 10^{-5} m/s²) bestimmt und bilden die Grundlage für verschiedene praktische und wissenschaftliche Arbeiten, z. B. auch für Lagerstättenforschungen.
   SFP sind mit Messingbolzen (Ø 3 cm mit Aufschrift „SFP" und △), Pfeilern oder Platten aus Granit vermarkt. Ihre Standorte befinden sich auf befestigten Flächen an Gebäuden, in befestigten Straßen, aber auch in unbefestigten Wegen. Sie sind allgemein sichtbar, behindern aber nicht den Verkehr. Die Granitplatten sind 60 cm x 60 cm bzw. 80 cm x 80 cm groß und mit einem eingemeißelten Dreieck △ gekennzeichnet. Im Kopf der Granitpfeiler befindet sich ein flacher Bolzen.

4. **Gesetzliche Grundlage** für die Vermarkung und den Schutz von Vermessungsmarken ist das „Gesetz über das amtliche Geoinformations- und Vermessungswesen (Geoinformations- und Vermessungsgesetz - GeoVermG M-V)" vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 713).
   Danach ist folgendes zu beachten:

   - **Eigentümer und Nutzungsberechtigte** (Pächter, Erbbauberechtigte u. ä.) haben das Ein- bzw. Anbringen von Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) auf ihren Grundstücken und an ihren baulichen Anlagen sowie das Errichten von Vermessungssignalen für die Dauer von Vermessungsarbeiten zu dulden. Sie haben Handlungen zu unterlassen, die Vermessungsmarken sowie ihre Erkennbarkeit und Verwendbarkeit beeinträchtigen könnten. Hierzu zählt auch das Anbringen von Schildern, Briefkästen, Lampen o. ä. über HFP, weil dadurch das lotrechte Aufstellen der Messlatten auf den Metallbolzen nicht mehr möglich ist.

   - **Maßnahmen**, durch die Vermessungsmarken gefährdet werden können, sind unverzüglich der Vermessungs- und Geoinformationsbehörde (siehe unten) mitzuteilen. Dieses gilt z. B., wenn Teile des Gebäudes, an dem ein HFP angebracht ist, oder wenn als TP bestimmte Teile eines Bauwerkes (Hochpunkt) ausgebessert, umgebaut oder abgerissen werden sollen. Gefährdungen erfolgen auch durch Straßen-, Autobahn-, Eisenbahn-, Rohr- und Kabelleitungsbau. Erkennt ein Eigentümer oder Nutzungsberechtigter, dass Vermessungsmarken bereits verlorengegangen, schadhaft, nicht mehr erkennbar oder verändert sind, so hat er auch dieses mitzuteilen.

   - Mit dem Erdboden verbundene **Vermessungsmarken** werden von kreisförmigen **Schutzflächen** umgeben. Der Durchmesser der Schutzfläche beträgt 2 m, d. h., halten Sie bei Ihren Arbeiten mindestens 1 m Abstand vom Festpunkt! Zusätzlich werden diese Vermessungsmarken in den meisten Fällen durch rot-weiße Schutzsäulen oder Schutzbügel, die ca. 1 m neben der Vermessungsmarke stehen, kenntlich gemacht.

   - **Für unmittelbare Vermögensnachteile**, die dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten durch die Duldungspflicht oder die Inanspruchnahme der Schutzfläche entstehen, kann eine angemessene Entschädigung in Geld gefordert werden.
     Der Entschädigungsanspruch verjährt in einem Jahr, die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Schaden entstanden ist.

   - **Ordnungswidrig handelt**, wer vorsätzlich oder fahrlässig das Betreten oder Befahren von Grundstücken oder baulichen Anlagen für zulässige Vermessungsarbeiten behindert, unbefugt Vermessungsmarken (z. B. Pfeiler oder Bolzen) einbringt, verändert oder entfernt, ihren festen Stand oder ihre Erkennbarkeit oder ihre Verwendbarkeit gefährdet oder ihre Schutzflächen überbaut, abträgt oder verändert. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

   - **Eigentümer oder Nutzungsberechtigte** können zur Zahlung von **Wiederherstellungskosten** herangezogen werden, wenn durch ihre Schuld oder durch die Schuld eines Beauftragten eine Vermessungsmarke entfernt, verändert oder beschädigt worden ist. Eigentümern, Pächtern oder anderen Nutzungsberechtigten wird daher empfohlen, in ihrem eigenen Interesse die Punkte so kenntlich zu machen (z. B. durch Pfähle), dass sie jederzeit als Hindernis für Landmaschinen oder andere Fahrzeuge erkannt werden können. Die mit der Feldbestellung beauftragten Personen sind anzuhalten, die Vermessungsmarken zu beachten.

Dieses Merkblatt ist aufzubewahren und beim Verkauf oder bei der Verpachtung des Flurstücks, auf dem der GGP, BFP, TP, OP, HFP oder SFP liegt, an den Erwerber oder Nutzungsberechtigten weiterzugeben.

Fragen beantwortet jederzeit die **zuständige untere Vermessungs- und Geoinformationsbehörde** oder das

Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Lübecker Straße 289 19059 Schwerin
Telefon 0385 588-56312 oder 588-56267 Telefax 0385 588-56905 oder 588-48256260
E-Mail: Raumbezug@laiv-mv.de
Internet: http:// www.iverma-mv.de

Herausgeber:
© Landesamt für innere Verwaltung Mecklenburg-Vorpommern
Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen
Stand: März 2014

Druck:
Landesamt für innere Verwaltung
Mecklenburg-Vorpommern
Lübecker Straße 287, 19059 Schwerin

Festlegungsarten der Festpunkte der geodätischen Lage-, Höhen- und Schwerenetze

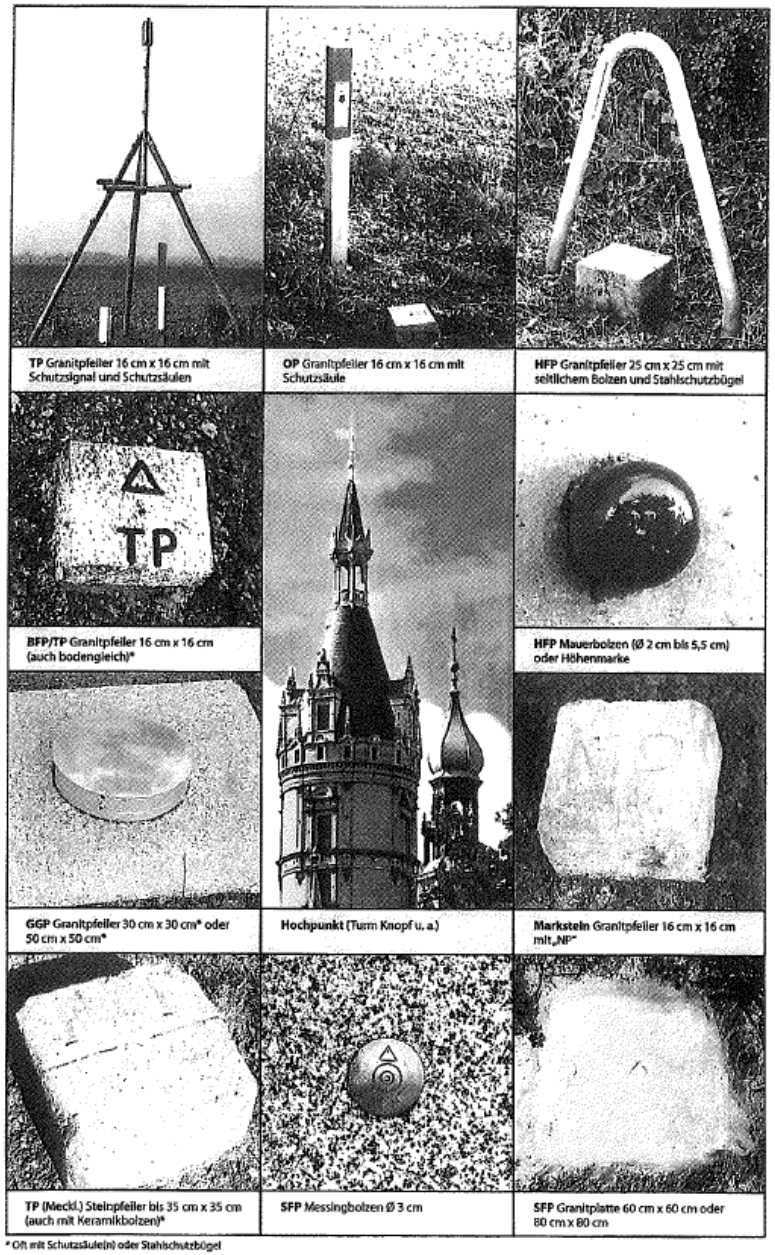

TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsignal und Schutzsäulen

OP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit Schutzsäule

HFP Granitpfeiler 25 cm x 25 cm mit seitlichem Bolzen und Stahlschutzbügel

BFP/TP Granitpfeiler 16 cm x 16 cm (auch bodengleich)*

HFP Mauerbolzen (Ø 2 cm bis 5,5 cm) oder Höhenmarke

GGP Granitpfeiler 30 cm x 30 cm* oder 50 cm x 50 cm*

Hochpunkt (Turm Knopf u. a.)

Markstein Granitpfeiler 16 cm x 16 cm mit „NP"

TP (Meckl.) Steinpfeiler bis 35 cm x 35 cm (auch mit Keramikbolzen)*

SFP Messingbolzen Ø 3 cm

SFP Granitplatte 60 cm x 60 cm oder 80 cm x 80 cm

* Oft mit Schutzsäule(n) oder Stahlschutzbügel

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Landesforst Mecklenburg-Vorpommern - Anstalt des öffentlichen Rechts - **Der Vorstand** **Forstamt Grevesmühlen** Forstamt Grevesmühlen • An der B 105 • 23936 Gostorf Bearbeitet von: Frau Handschak Telefon: 0 3 88 1/ 7599-0 Fax: 0 3 88 1/ 7599 17 e-mail: grevesmühlen@lfoa-mv.de **Amt Klützer Winkel** **Die Amtsvorsteherin** **Schloßstrasse 1** **23948 Klütz** 22. Juni 2015 Aktenzeichen: 7444.382 (bitte bei Schriftverkehr angeben) Gostorf, den 09.06.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr.22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohenschönberg** Hier: frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung Sehr geehrte Damen und Herren, zum oben genannten B- Plan Nr. 22 nehme ich wie folgt Stellung: Im Landeswaldgesetz M-V sind der Erhalt von Waldflächen und die Waldmehrung festgeschrieben. Waldflächen sind im B- Plan darzustellen und als solche zu behandeln. Gleiches gilt für Parkflächen, die den Waldbegriff erfüllen und Sukzessionsflächen ab 0,2 ha, einem Alter von 6 Jahren bzw. einer Höhe von 1,50 m. Unabhängig von der Darstellung bedürfen Waldumwandlungen nach §15 Landeswaldgesetz und Erstaufforstungen nach §25 Landeswaldgesetz der vorherigen Genehmigung durch die Forstbehörde. Bei Planungen öffentlicher Vorhaben mit Auswirkungen auf Wald ist die Forstbehörde vorab zu beteiligen (§10 LWaldG). Die Planungsabsichten der Gemeinde müssen, wenn Wald betroffen ist, als Wald unterlegt dargestellt werden **Dem B- Plan Nr. 22 der Gemeinde Ostseebad Kalkhorst wird von Seiten des Forstamtes zugestimmt.** Begründung: Waldflächen sind von den Planungen nicht betroffen. Mit freundlichen Grüßen i.A. Peter Rabe Forstamtsleiter	zu 1. Die allgemeinen Ausführungen nimmt die Gemeinde Kalkhorst zur Kenntnis. zu 2. Die Gemeinde nimmt die Zustimmung des Forstamtes zu dem Bebauungsplan und die Begründung zur Kenntnis.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Im Auftrag der ontras Gastransport GmbH Im Auftrag der VNG Gasspeicher GDMcom GDMcom mbH (Maximilianallee 4) 04129 Leipzig Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz 18. Juni 2015 Ansprechpartner: Dirk Stauber Tel.: (0341) 3504-462 Fax: (0341) 3504-100 leitungsauskunft@gdmcom.de Ihr Zeichen: me 13.05.2015 Unser Zeichen: GEN / St 10845/15/00 11.06.2015 Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG – Verbundnetz Gas AG, Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS – VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an dem Geschäftsbereich „Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. ***Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg*** *Unsere Registriernummer:* **10845/15/00** **O. g. Reg.-Nr. bei weiterem Schriftverkehr bitte unbedingt angeben.** Sehr geehrte Damen und Herren, GDMcom ist vorliegend als von der **ONTRAS Gastransport GmbH**, Leipzig ("ONTRAS") und der **VNG Gasspeicher GmbH**, Leipzig („VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS. Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben. ***Auflage:*** Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, die GDMcom am weiteren Verfahren zu beteiligen. Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. –eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen. Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung. Freundliche Grüße Sven Porsch Teamleiter Auskunft/Genehmigung Dirk Stauber Sachbearbeiter Auskunft/Genehmigung	Zu 1. Die Zuständigkeiten werden zur Kenntnis genommen. Zu 2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine Anlagen des Versorgers berührt werden und keine Einwände bestehen. Zu 3. Der Versorger ist bei Änderung des Plangeltungsbereiches ohnehin neu zu beteiligen. Eine Änderung ist nicht beabsichtigt. zu 4. Andere Versorgungsträger wurden im Verfahren beteiligt. Zu 5. Die Interessenvertretung wird zur Kenntnis genommen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen. Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Polizeipräsidium Rostock Polizeiinspektion Wismar **POLIZEI** Polizeiinspektion Wismar, Rostocker Straße 80, 23970 Wismar II.31 Amt Klützer Winkel Schloßstr. 1 23948 Klütz per E-Mail an: c.mertins@kluetzer-winkel.de bearbeitet von: Henry Herrmann Telefon: 03841-203-317 Telefax: 03841-203-308 E-Mail: Henry.Herrmann@polmv.de Aktenzeichen: 200.82.69.1 Wismar, 20.05.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** **Ihr Schreiben vom 13.05.2015** **Stellungnahme der Polizeiinspektion Wismar gemäß § 4 Abs. 1 BauGB** Sehr geehrte Frau Schultz, aus polizeilicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen den vorgestellten Vorentwurf. 1. Mit freundlichen Grüßen im Auftrag Henry Herrmann elektronischer Versand, gültig ohne Unterschrift	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass aus polizeilicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf bestehen.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“ KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS 11.32 WBV „Wallensteingraben- Küste“, Am Wehberg 17, 23972 Dorf Mecklenburg Amt Klützer Winkel Schloßstraße 01 23948 Klütz Bearbeiter / Ihre Zeichen/Nachricht vom / Unser Zeichen / Datum Dorf Mecklenburg, den 02.06.2015 **Betr.: Satzung über den B - Planes Nr. 22 in Hohen Schönberg, Gemeinde Kalkhorst** Sehr geehrter Damen und Herren, dem o. g. Vorhaben wird seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt. Anlagen des Verbandes sind im Vorhabensgebiet nicht vorhanden. 1. Wird im Rahmen der Erschließung die Ableitung von Niederschlagswasser erforderlich, ist diese Teilplanung dem Verband zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Mit freundlichem Gruß Brüsewitz Geschäftsführer	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass der Planung seitens des Wasser- und Bodenverbandes zugestimmt wird. zu 2. Das Plangebiet ist bereits erschlossen. Das Plangebiet befindet sich im Geltungsbereich der Versickerungssatzung des ZVG und das Niederschlagswasser ist somit vor Ort zu versickern bzw. zu verwerten. Sofern Ableitungen von Niederschlagswasser erforderlich werden, sind diese mit dem ZVG abzustimmen und dem Wasser- und Bodenverband zur Stellungnahme vorzulegen.	Zur Kenntnis zu nehmen. Zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	LANDESANGLERVERBAND MECKLENBURG-VORPOMMERN e.V. – gesetzlich anerkannter Naturschutzverband – Landesanglerverband M-V e.V. Siedlung 18a · 19066 Göreslow II.34 Amt Klützer Winkel EINGANG 03. Juni 2015 FB I FB II AV BM Amt Klützer Winkel Schloßstraße 1 23948 Klütz Ihre Zeichen / Ihre Nachricht vom / Unser Zeichen: Fr / Datum: 01.06.2015 Satzung über den B-Plan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg Stellungnahme Sehr geehrte Damen und Herren, 1. im Rahmen der von uns wahrzunehmenden Belange (Schutzgüter Wasser, Boden, aquatische Flora und Fauna) bestehen keine Einwände gegen den o.a. Bebauungsplan. Oberflächengewässer sowie das angrenzende gesetzlich geschützte Biotop "Stehendes Kleingewässer" sind nicht betroffen und Auswirkungen auf das Grundwasser sind ebenfalls nicht zu erwarten. Desgleichen sind keine ausgewiesenen oder gemeldeten Flächen des Programms Natura 2000 vorhanden, sowie auch FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete. Die mit der Umsetzung des Vorhabens verbundenen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts werden durch geeignete Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen und durch Minimierungsmaßnahmen kompensiert. Eine Eingriffs-/Ausgleichbilanz liegt vor. Mit freundlichen Grüßen i. A. Horst Friedrich Dipl.-Ing.	zu 1. Die Gemeinde nimmt zur Kenntnis, dass seitens des Landesanglerverbandes M-V e.V. als gesetzlich anerkannter Naturschutzverband keine Einwände gegenüber dem Bebauungsplan bestehen. Abwägungserhebliche Belange werden nicht vorgebracht.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Hermann Wittig 19055 Schwerin, am 15.08.2015 Klein Medewege 1 Tel.0385/4781441 Amt Klützer Winkel EINGANG 21. Aug. 2015 FB I FB II AV II.35 Me Amt Klützer Winkel Schoßstraße 1 23948 Klütz Betr.: Satzung über den bebauungsplan Nr.22 der Gemeinde Karlshorst für den Beterich Hohen Schönberg Vorentwurf Sehr geehrte Frau Mertins, für die, uns zugesandten Unterlagen dedanken wir uns im Namen des Kreisjagd-verbandes Nordwestmecklenburg im Landesjagdverband M-V. Enzsprechend Ihrem Vorentwurf Ihrem Vorentwurf sollen weitere Wohnbauten auf den Flurstücken 79,80 und 81 entlang der Kalkhorster Straße enstehen. Dies ist auf und neben einem landwirtschaftlichem Gruundstück innerörtlich geplant. Jagdliche Einschränkungen dürften nicht zu erwarten sein. Die südliche Grenze zur Feldmark, dort befindet sich ein geschütztes Wasserloch ,grenzen Sie bitte mit einer Feldhecke ab. Mit freundlichen Grüßen im Namen des Kreisjagdverbandes Nordwestmecklenburg	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass jagdliche Einschränkungen durch die Planung nicht zu erwarten sind. zu 2. Eine südliche Abgrenzung des Plangebietes durch eine Feldhecke wird nicht explizit festgesetzt. Es obliegt dem Grundstückseigentümer entsprechende Bepflanzungen vorzunehmen oder den Blick auf den vorhandenen Teich freizuhalten. Der Teich befindet sich im Eigentum des Grundstückseigentümers. Derzeit ist bereits eine Einzäunung zur Feldmark schon vorhanden.	Zur Kenntnis zu nehmen. Nicht zu berücksichtigen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Klütz III.1 **· Der Bürgermeister ·** **amtsangehörige Stadt des Amtes Klützer Winkel** Amt Klützer Winkel • Schloßstraße 1 • 23948 Klütz Gemeinde Kalkhorst Auskunft erteilt: Frau Carola Mertins, Fachbereich II – Bauwesen Durchwahl: 038825 / 393-46 e-Mail: c.mertins@kluetzer-winkel.de Zimmer: 009 Aktenzeichen: me Zentrale: 038825 / 393-0 Fax: 038825 / 393-710 Internet: www.kluetzer-winkel.de 23. Juni 2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** **hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde** Sehr geehrte Dame und Herren, von Seiten der Stadt Klütz bestehen keine Anregungen und Bedenken zu den oben genannten Planungsabsichten der Gemeinde Kalkhorst. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Kalkhorst nicht berührt werden. Mit freundlichen Grüßen Guntram Jung Bürgermeister der Stadt Klütz	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.

lfd. Nr.	Stellungnahme von/vom	Behandlung der Stellungnahmen	Entscheidung/Beschluss
	Stadt Grevesmühlen **Der Bürgermeister** Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden: Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rüting, Stepenitztal, Testorf-Steinfort, Upahl, Warnow Für die Gemeinde Roggenstorf Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23966 Grevesmühlen Amt Klützer Winkel für die Gemeinde Kalkhorst Schloßstraße 1 23948 Klütz Amt Klützer Winkel Eingang 22. Juni 2015 III. 3 Geschäftsbereich: Bauamt Zimmer: 2.1.10 Es schreibt Ihnen: Frau Matschke Durchwahl: 03881-723165 E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de info@grevesmuehlen.de Aktenzeichen: 6004./mat Mc Datum: 16.06.2015 **Satzung über den Bebauungsplan Nr. 22 der Gemeinde Kalkhorst für den Ortsbereich Hohen Schönberg** hier: Stellungnahme als Nachbargemeinde gemäß § 2 Abs. 2 BauGB zum Vorentwurf vom 19.02.2015 Sehr geehrte Damen und Herren, von Seiten der Gemeinde Roggenstorf bestehen keine Anregungen zu den o.g. Planungsabsichten der Gemeinde Kalkhorst. Wahrzunehmende nachbarschaftliche Belange werden durch die Planung der Gemeinde Kalkhorst nicht berührt werden. 1. Mit freundlichen Grüßen Im Auftrag Li Prahler Leiter Bauamt	zu 1. Es wird zur Kenntnis genommen, dass nachbarschaftliche Belange durch die Planung nicht berührt werden.	Zur Kenntnis zu nehmen.